

Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes
Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest
Planfeststellungsbehörde
P - 143.3/95
Aurich, den 17.11.2011

Planfeststellungsbeschluss
für
den Ausbau der Bundeswasserstraße Hunte
von Hunte-km 13,8 bis 14,2
durch die Verlegung des Warteplatzes Buttelerhörne

Gliederung

A. Verfügender Teil	5
I. Feststellung der Pläne	5
II. Planänderungen	10
III. Anordnungen	10
1. Allgemeines	11
2. Baumaßnahmen	11
3. Deichsicherheit	15
4. Baggergutunterbringung	15
5. Vermeidung bzw. Verminderung und Kompensation von nachteiligen Auswirkungen	16
6. Wasserwirtschaft	18
7. Sonstiges	19
IV. Vorbehalt weiterer Anordnungen	20
V. Entscheidung über die Forderungen der Träger öffentlicher Belange und über die Einwendungen	20
VI. Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit	21
VII. Kostenentscheidung	21
B. Gründe	22
I. Tatbestand	22
1. Träger des Vorhabens	22
2. Beschreibung des Vorhabens	22
3. Planänderungen	24
4. Darstellung des Planfeststellungsverfahrens	26

4.1	Vorlage der Planunterlagen und Verfahren nach § 5 UVPG	26
4.2	Bekanntmachung des Vorhabens	27
4.2.1	Planauslegung	27
4.2.2	Beteiligung der Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen	28
4.2.3	Beteiligung der anerkannten Naturschutz- vereinigungen	29
4.2.4	Anhörung von Privatbetroffenen	29
4.3	Erörterungstermin	30
4.4	Einvernehmen	30
4.5	Benehmen	30
II.	Formalrechtliche Würdigung	30
1.	Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde	30
2.	Beachtung von Verfahrensvorschriften	32
2.1	Regelungen des WaStrG i. V. m VwVfG	32
2.2	Regelungen des UVPG	33
3.	Planänderungen	33
III.	Materiellrechtliche Würdigung	34
1.	Allgemeine Planrechtfertigung	34
2.	Alternativen	36
3.	Darstellung und Bewertung der abwägungserhebli- chen öffentlichen und privaten Belange	38
3.1	Umweltauswirkungen einschließlich Wechsel- wirkungen	38
3.1.1	Schützgüter des UVPG	38

3.1.1.1 Schutzgut Boden	40
3.1.1.2 Schutzgut Wasser	42
3.1.1.3 Schutzgüter Klima und Luft	46
3.1.1.4 Schutzgüter Pflanzen und Tiere	46
3.1.1.5 Schutzgut Mensch	53
3.1.1.6 Schutzgut Landschaft	56
3.1.1.7 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter	57
3.1.1.8 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen/ Umweltverträglichkeit	58
3.1.2 Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungs- zielen von Natura 2000-Gebieten	59
3.1.3 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Anforderungen des Artenschutzes	60
3.1.4 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Vorgaben der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie)	61
3.2 Weitere abwägungserhebliche Belange	62
3.2.1 Belange der Wasserwirtschaft	62
3.2.2 Belange der Landwirtschaft	63
3.2.3 Belange Dritter	65
3.2.3.1 Inanspruchnahme von Grundstücken	65
3.2.3.2 Schäden an Bauwerken	66
4. Abwägung	66
5. Begründung der Anordnungen	67
6. Begründung des Vorbehalts weiterer Anordnungen	67
7. Begründung der Entscheidung über die Einwendungen	68
8. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit	69
9. Begründung der Kostenentscheidung	70
Rechtsbehelfsbelehrung	70

I. Feststellung der Pläne

Die von der Bundesrepublik Deutschland (Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch das Wasser- und Schifffahrtsamt Bremen als Trägerin des Vorhabens (TdV) vorgelegten Pläne für die Verlegung des Warteplatzes Buttelerhörne von Hunte-km 13,6 bis 13,8 nach Hunte-km 13,8 bis 14,2 werden gemäß den §§ 14 ff. des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. April 2010 (BGBl. I S. 540) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen und Ergänzungen im Einvernehmen mit dem Land Niedersachsen festgestellt.

Ordner	Nr. der Planunterlage	Bezeichnung des Plans /der Abbildung/ Tabelle	Stand	hat ausgelegen	planfestgestellt/ nicht planfestgestellt
Antrag auf Planfeststellung <i>wird ersetzt durch:</i>	Nr.1	Erläuterungsbericht	11.09.2009	19.10. – 19.11.2009	nicht planfestgestellt
Antrag auf Planfeststellung gem. 1. Planänderungsantrag	Nr.1	Erläuterungsbericht	22.02.2010	15.03. – 15.04.2010	planfestgestellt
Antrag auf Planfeststellung <i>wird ersetzt durch:</i>	Nr.2	Übersichtsplan Maßstab 1:25000, Zeichnung Nr.1	11.09.2009	19.10. – 19.11.2009	nicht planfestgestellt
Antrag auf Planfeststellung gem. 1. Planänderungsantrag	Nr.2	Übersichtsplan Maßstab 1:25000, Zeichnung Nr.1	15.01.2010	15.03. – 15.04.2010	planfestgestellt
Antrag auf Planfeststellung <i>wird ersetzt durch:</i>	Nr.3	Lageplan Warteplatz Buttelerhörne Maßstab 1:1000, Zeichnung Nr.2	11.09.2009	19.10. – 19.11.2009	nicht planfestgestellt
Antrag auf Planfeststellung gem. 1. Planänderungsantrag	Nr.3	Lageplan Warteplatz Buttelerhörne Maßstab 1:1000, Zeichnung Nr.2	15.01.2010	15.03. – 15.04.2010	planfestgestellt

Ordner	Nr. der Planunterlage	Bezeichnung des Plans /der Abbildung/ Tabelle	Stand	hat ausgelegen	planfestgestellt/ nicht planfestgestellt
Antrag auf Planfeststellung gem. 1. Planänderungsantrag <i>wird ersetzt durch:</i> Antrag auf Planfeststellung gem. 2. Planänderungsantrag	Nr.3.1	Lageplan Ausgleichsmaßnahme Maßstab 1:1000, Zeichnung Nr. 2.1 Lageplan Ausgleichsmaßnahme Maßstab 1:1000, Zeichnung Nr.2.1	15.01.2010 17.05.2010	15.03. – 15.04.2010	nicht planfestgestellt planfestgestellt
Antrag auf Planfeststellung <i>wird ersetzt durch:</i> Antrag auf Planfeststellung gem. 1. Planänderungsantrag	Nr.4 Nr.4	Bauwerksplan Warteplatz Buttelerhörne Maßstab 1:1000, Zeichnung Nr.3 Bauwerksplan Warteplatz Buttelerhörne Maßstab 1:1000, Zeichnung Nr.3	11.09.2009 15.01.2010	19.10. – 19.11.2009 15.03. – 15.04.2010	nicht planfestgestellt planfestgestellt
Antrag auf Planfeststellung gem. 1. Planänderungsantrag <i>wird ersetzt durch:</i> Antrag auf Planfeststellung gem. 2. Planänderungsantrag	Nr.4.1	Bauwerksplan Ausgleichsmaßnahme Maßstab 1:1000, Zeichnung Nr.3.1 Lageplan Ausgleichsmaßnahme Maßstab 1:1000, Zeichnung Nr.2.1	15.01.2010 17.05.2010	15.03.-15.04.2010	nicht planfestgestellt planfestgestellt

Ordner	Nr. der Planunterlage	Bezeichnung des Plans /der Abbildung/ Tabelle	Stand	hat ausgelegen	planfestgestellt/ nicht planfestgestellt
Antrag auf Planfeststellung <i>wird ersetzt durch:</i>	Nr. 5	Bauwerksverzeichnis	27.04.2009	19.10. – 19.11.2009	nicht planfestgestellt
Antrag auf Planfeststellung gem. 1. Planänderungsantrag	Nr.5	Bauwerksverzeichnis	Februar 2010	15.03. – 15.04.2010	planfestgestellt
Antrag auf Planfeststellung <i>wird ersetzt durch:</i>	Nr. 6	Querschnitt, Hunte-km 14,0 in Deichachse Maßstab 1:250, Zeichnung Nr.4	11.09.2009	19.10. – 19.11.2009	nicht planfestgestellt
Antrag auf Planfeststellung gem. 1. Planänderungsantrag	Nr.6	Querschnitt, Hunte-km 14,0 in Deichachse Maßstab 1:250, Zeichnung Nr.4	15.01.2010	15.03. – 15.04.2010	planfestgestellt
Antrag auf Planfeststellung <i>wird ersetzt durch:</i>	Nr.7	Grunderwerbsplan Warteplatz Buttelerhörne Maßstab 1:1000, Zeichnung Nr.5	11.09.2009	19.10. – 19.11.2009	nicht planfestgestellt
Antrag auf Planfeststellung gem. 1. Planänderungsantrag	Nr.7	Grunderwerbsplan Warteplatz Buttelerhörne Maßstab 1:1000, Zeichnung Nr.5	15.01.2010	15.03. – 15.04.2010	planfestgestellt

Ordner	Nr. der Planunterlage	Bezeichnung des Plans /der Abbildung/ Tabelle	Stand	hat ausgelegen	planfestgestellt/ nicht planfestgestellt
Antrag auf Planfeststellung <i>wird ersetzt durch:</i> Antrag auf Planfeststellung gem. 1 Planänderungsantrag	Nr.8 Nr.8	Vorläufiges Grunderwerbsverzeichnis Vorläufiges Grunderwerbsverzeichnis	27.04.2009 Februar 2010	19.10. – 19.11.2009 15.03. – 15.04.2010	nicht planfestgestellt planfestgestellt
Antrag auf Planfeststellung <i>wird ersetzt durch:</i> Antrag auf Planfeststellung gem. 1. Planänderungsantrag	Nr.12 Nr.12	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	September 2009 Februar 2010	19.10. – 19.11.2009 15.03. – 15.04.2010	nicht planfestgestellt planfestgestellt soweit nicht geändert durch 2. Planänderungsantrag vom 28.05.2010

II. Planänderungen

Mit den Anträgen auf Planänderung vom 24.02.2010, eingegangen am 25.02.2010, (erste Planänderung) und vom 28.05.2010, eingegangen am 04.06.2010, (zweite Planänderung) wurden die mit dem Antrag auf Planfeststellung vom 01.10.2009, eingegangen am 06.10.2009, vorgelegten Planunterlagen im Wesentlichen dahingehend modifiziert, dass die Ausgleichsmaßnahme räumlich verlagert und das neue Deckwerk des Deiches erhöht wird. Alle Änderungen ergeben sich im Detail aus den festgestellten Unterlagen. Bei den Planänderungen handelt es sich um solche, mit denen den im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen Rechnung getragen wird.

Der unter A. I genannte Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) wird mit den Änderungen festgestellt, die sich aus dem Planänderungsantrag vom 28.05.2010 und dem unter A. I festgestellten Lageplan Warteplatz Buttelerhörne Ausgleichsmaßnahme vom 17.05.2010 ergeben. Damit wird das zum Ausgleich geplante Stillgewässer von dem Flurstück 25/11 vollständig auf das Flurstück 24/4 verlegt und ein Entwässerungsgraben angelegt. Eine Eintragung der Änderungen in den LBP selbst ist damit entbehrlich.

Mit dem Planänderungsantrag vom 16.06.2011, eingegangen am 17.06.2011, wird die ursprünglich vorgesehene Bauzeitbeschränkung auf die Monate Mai bis September dergestalt modifiziert, dass wasserbauliche Bauarbeiten - mit Ausnahme der Bauarbeiten am Deich - auch in den Monaten Oktober und November stattfinden dürfen (vgl. dazu Anordnung unter A. III. 2.4).

III. Anordnungen

Für das Vorhaben sind u. a. die einschlägigen Vorschriften des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächs. Wassergesetzes (NWG), des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), des Niedersächs. Ausführungsgesetzes zum BNatSchG (NAGBNatSchG), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), des Niedersächs. Abfallgesetzes (NAbfG), des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPg), des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG), des Niedersächs. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG), des Niedersächs.

Deichgesetzes (NDG), der EU-Wasserrahmenrichtlinie und der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie maßgebend.

Die sich hieraus für die TdV unmittelbar ergebenden Rechte und Verpflichtungen sind in den nachfolgenden Anordnungen grundsätzlich nicht enthalten oder ausdrücklich erwähnt.

1. Allgemeines

1.1

Die gesamten Baumaßnahmen sind nach den gesetzlichen Vorgaben, den geltenden technischen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der geltenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen auszuführen. Alle Anlagen müssen den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Von ihnen möglicherweise ausgehende negative Wirkungen auf die Umwelt und das Wohl der Allgemeinheit sind zu vermeiden. Die TdV hat dies durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

1.2

Soweit die TdV sich zur Erfüllung ihrer nach diesem Beschluss obliegenden Verpflichtungen Dritter bedient, hat sie die ordnungsgemäße Umsetzung der Bestimmungen dieses Beschlusses einschließlich der Beachtung gesetzlicher Regelungen sicherzustellen.

Die Anordnungen 1.1 und 1.2 sollen eine ordnungsgemäße Bauausführung sicherstellen und dabei auf die Minimierung von Immissionen hinwirken, um Gefahren für das Wohl der Allgemeinheit zu vermeiden.

2. Baumaßnahmen

2.1

Die Baumaßnahme ist entsprechend den festgestellten Planunterlagen durchzuführen, soweit die nachstehenden Anordnungen nichts anderes bestimmen. Die TdV hat jede nicht unerhebliche Abweichung oder Änderung des Vorhabens gegenüber den Planunterlagen vor Beginn einer Durchführung schriftlich bei der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen. Für wesentliche Änderungen des Vorhabens ist die Durchführung

eines formalen Planänderungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde erforderlich.

Die Anordnung ist zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich.

2.2

Beginn und Ende der Ausführung sind der Planfeststellungsbehörde, der Einvernehmensbehörde, der zuständigen Deichbehörde und dem I. Oldenburgischen Deichband schriftlich anzuzeigen. Der Bauzeitenplan der Maßnahme ist der Einvernehmensbehörde mitzuteilen und mit dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Brake-Oldenburg GB II und dem I. Oldenburgischen Deichband rechtzeitig abzustimmen.

2.3

Wenn die TdV nach diesem Planfeststellungsbeschluss Einzelpunkte unter Beteiligung von Fachbehörden oder sonstigen Dritten umzusetzen, abzustimmen oder aber sich im Zuge der Ausführungsplanung gesondert zu genehmigen lassen hat, hat die TdV die Planfeststellungsbehörde über das Resultat zu unterrichten und die Maßnahmen nach Maßgabe des erzielten Ergebnisses durchzuführen. Die Planfeststellungsbehörde ist rechtzeitig zu beteiligen, falls keine einvernehmliche Lösung erzielt werden kann. Ggf. trifft die Planfeststellungsbehörde nach vorhergehender Anhörung der Beteiligten die Entscheidung.

Die Anordnungen 2.2 und 2.3 ermöglichen der Planfeststellungsbehörde, ihre im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehenden Aufgaben zu erfüllen, insbesondere die Einhaltung der festgestellten Pläne zu überwachen. Die Anordnung 2.2 setzt zudem die entsprechende Forderung der Einvernehmensbehörde (NLWKN) um.

2.4

Die Rammarbeiten und die weiteren im Wasserkörper erforderlichen Arbeiten haben ausschließlich in der Zeit vom 01. Mai bis zum 30. November stattzufinden. Bauarbeiten am Deich sind bis Ende September abzuschließen. Sollten wider Erwarten Arbeiten am Deich über diesen Zeitpunkt hinaus erforderlich sein, bedarf dies der vorherigen Genehmigung der zuständigen Deichbehörde nach Anhörung des Trägers der Deicherhaltung.

Die Anordnung ergeht zum Schutz der Fauna, insbesondere des Flussneunauges, sowie aus Küstenschutzgründen.

2.5

Der Bauverkehr sowie die Rammarbeiten und alle von der Wasserseite aus möglichen Bautätigkeiten haben ausschließlich über den Wasserweg zu erfolgen. Die Zufahrt der Bauaufsicht erfolgt über den Deichverteidigungsweg.

Bei dem Einsatz schwimmender Fahrzeuge und Geräte sind die maßgeblichen gesetzlichen, insbesondere die schiffahrtspolizeilichen, Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

2.6

Das Rammen der Anlegedalen hat so erschütterungsarm wie technisch möglich zu erfolgen. Die Rammarbeiten sind in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr durchzuführen. Über die vorgegebene Zeit hinaus dürfen Rammarbeiten nur aus Gründen der Gefahrenabwehr stattfinden.

Die einschlägigen technischen Vorschriften sind bei der Durchführung der Rammarbeiten zu beachten. Insbesondere sind die Anhaltswerte für Erschütterungseinwirkungen der DIN 4150-3 (Erschütterungen im Bauwesen, Einwirkungen auf bauliche Anlage) und der Stufe II in DIN 4150-2 (Erschütterungen im Bauwesen, Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) einzuhalten sowie die im Abschnitt 6.5.4.3 der genannten DIN festgelegten Maßnahmen a) bis e), die u. a. eine umfassende Information der Betroffenen vorsehen, vor Beginn der Rammtätigkeit zu ergreifen.

2.7

Der Einsatz von Baufahrzeugen und -geräten ist bei der Bauablaufplanung so zu regeln, dass die von ihnen ausgehenden Belästigungen durch Abgase, Schmutz und Lärm möglichst gering gehalten werden. Die TdV hat in diesem Zusammenhang dafür Sorge zu tragen, dass die maßgeblichen Immissionsschutzvorschriften, insbesondere die allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV-Baulärm), in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden.

Die Anordnungen 2.5 bis 2.7 ergehen zum Schutz der Umgebung (Menschen, Tiere und vorhandene Bauwerke) vor Immissionen durch den Baustellenbetrieb. Die Anordnung 2.5 bezweckt zudem die Sicherstellung der Sicherheit des Schiffsverkehrs. Die Anordnung 2.6 ergeht entsprechend der Stellungnahme der Bundesanstalt für Wasserbau vom 01.07.2010 zu Auswirkungen der Rammarbeiten.

2.8

Die Inanspruchnahme von Flächen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

Die Anordnung stellt sicher, dass die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Boden möglichst gering gehalten werden.

2.9

Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind die vorübergehend für den Baubetrieb in Anspruch genommenen Flächen soweit wie möglich wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen, Bodenverdichtungen sind wieder aufzulockern.

Die Anordnung bezweckt eine möglichst geringe Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden, insbesondere eine weitgehende Wiederherstellung der baubedingt in Anspruch genommenen Flächen.

2.10

Die Zwischenlagerung von im Rahmen der Deichverlegung ausgebautem Steinmaterial ist entsprechend den Aussagen in den Planunterlagen (Erläuterungsbericht, S. 9, Planunterlage 1) im aquatischen Milieu an Uferstellen geringer vegetationskundlicher Bedeutung in Abstimmung mit dem Landkreis Wesermarsch als zuständige untere Naturschutzbehörde durchzuführen. Das Deckwerk des neuen Deichkörpers ist unter Verwendung der gelagerten Steine wieder herzustellen. Nicht wieder verwendbares Material ist von der TdV schadlos an Land zu beseitigen.

2.11

Die Grasansaat auf dem verlegten Deichkörper hat in Abstimmung mit dem I. Oldenburgischen Deichband und dem Landkreis Wesermarsch als der unteren Deichbehörde mittels einer deichfähigen Gras- und Kräutermischung zu erfolgen.

Die Anordnungen 2.10 und 2.11 beruhen auf den Aussagen in den Planunterlagen (Erläuterungsbericht, S. 9, Planunterlage 1) und berücksichtigen die fachliche Zuständigkeit der genannten Behörden und Verbände.

3. Deichsicherheit

3.1

Die Deichsicherheit ist jederzeit, das heißt ganzjährig, zu gewährleisten.

3.2

Der gesamte Deich inkl. Berme, Deichkörper und Deichverteidigungsweg ist nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen. Im Zusammenhang mit der Verlegung des Hauptdeiches ist zu gewährleisten, dass die geotechnischen Voraussetzungen erfüllt werden und der vorhandene Deichbestick erhalten bleibt.

3.3

Der neu hergestellte Deichabschnitt ist nach Maßgabe des § 11 NDG von dem I. Oldenburgischen Deichband zu übernehmen. Die Übernahme des Deiches durch den I. Oldenburgischen Deichband kann frühestens fünf Jahre nach Fertigstellung auf Antrag der WSV erfolgen. Laut § 11 Abs. 2 Nds. Deichgesetz muss der Deich dafür fünf Jahre die vorgeschriebenen Abmessungen aufweisen und sich insgesamt in einem guten Zustand befinden. Mit der Übernahme des Deiches sind dem I. Oldenburgischen Deichband Bestandspläne des Deiches zu übergeben.

Der Grenzverlauf ist entsprechend dem Erläuterungsbericht (Abschnitt 8, Planunterlage 1) und dem Grunderwerbsplan sowie dem Grunderwerbsverzeichnis (Planunterlagen 7 und 8) nach Beendigung der Baumaßnahme durch Vermessung festzulegen.

Die Anordnungen 3.1 bis 3.3 ergehen, um die Belange der Deichsicherheit zu gewährleisten, und berücksichtigen die Stellungnahmen des I. Oldenburgischen Deichbandes vom 04.11.2009 und vom 07.04.2010. Sie entsprechen zudem den diesbezüglichen Forderungen der Einvernehmensbehörde (NLWKN).

4. Baggergutunterbringung

4.1

Die TdV hat hinsichtlich des bei der Herstellung des Vorhabens anfallenden Bodenmaterials aus dem Unterwasserbereich entsprechend den Vorgaben der Handlungsanweisung für den Umgang mit Baggergut im Binnenland (HABAB-WSV) zu prüfen, ob dieses Material in die hierfür vorgesehenen Einbringungsbereiche in der

Bundeswasserstraße Unterweser zwischen Weser-km 28,5 und 36,5 eingebracht werden darf. Für den Fall, dass der Bodenabtrag nicht die erforderliche Beschaffenheit aufweist, hat die TdV sicherzustellen, dass das Baggergut anderweitig ordnungsgemäß untergebracht wird.

4.2

Die Umlagerung ist in dem oben angegebenen Bereich der Unterweser in den Monaten Mai und Juni untersagt.

4.3

Die beim Baggern auf der Landseite anfallenden Bodenmengen sind von der TdV für die Profilierung des neuen Deichkörpers zu verwenden. Soweit überschüssiger deichbaufähiger Kleiboden anfällt, ist dieser dem I. Oldenburgischen Deichband anzudienen. Näheres ist für diesen Fall zwischen der TdV und dem Deichverband in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln. Sollte eine solche Übereinkunft nicht zustande kommen oder aufgehoben werden und auch sonst keine alternative Verwendung von Baggergut - beispielsweise für andere Bauvorhaben - in Frage kommen, hat die TdV das Bodenmaterial ordnungsgemäß zu entsorgen.

4.4

Die Eignung des zu verwendenden Kleis als Deichmaterial ist dem NLWKN - Betriebsstelle Brake-Oldenburg GB II - rechtzeitig vor Baubeginn nachzuweisen.

Die Anordnungen 4.1 bis 4.3 ergehen zum Schutz der Umwelt. Sie berücksichtigen auch die Stellungnahme des NLWKN - Direktion - Geschäftsbereich IV vom 03.05.2010. Die Anordnung 4.2 dient dem Schutz der Wanderfischart Finte, die in dem genannten Zeitraum in dem für die Verklappung vorgesehenen Bereich der Unterweser laicht. Die Anordnung 4.4 entspricht auch der Forderung der Einvernehmensbehörde (NLWKN).

5. Vermeidung bzw. Verminderung und Kompensation von nachteiligen Auswirkungen

5.1

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Abschnitt 6.1, S. 14, Planunterlage 12) sind entsprechend umzusetzen.

Die Anordnung gewährleistet die Realisierung der im LBP vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und ergeht zum Schutz der Umwelt.

5.2

Vor und während der im Wasserkörper durchzuführenden Bautätigkeiten hat eine regelmäßige Überwachung des Sauerstoffgehaltes zu erfolgen. Ein Sauerstoffgehalt von 3 mg/l darf auch nicht kurzfristig unterschritten werden. Wird ein Sauerstoffwert von 5 mg/l erreicht oder unterschritten, ist der Sauerstoffgehalt stündlich zu messen. Bei Erreichen des oben genannten Grenzwertes von 3 mg/l ist die Bautätigkeit im Wasser einzustellen.

Die Anordnung dient dem Schutz der aquatischen Fauna vor Mangelsituationen in Bezug auf den Sauerstoffgehalt infolge der Bauarbeiten und ergeht aufgrund der Stellungnahmen der Bundesanstalt für Gewässerkunde vom 27.01.2009 und vom 14.01.2011.

5.3

Um dem Entstehen von Vernässungsschäden binnendeichs als mögliche Folge der Baumaßnahmen vorzubeugen, sind die von der Bundesanstalt für Wasserbau (BAW) empfohlenen Maßnahmen zu ergreifen. Insbesondere ist für den Fall, dass im Zuge des Bodenabtrages wasserleitende Bodenschichten in der Sollsohle bei NN – 4,00 m angetroffen werden, der zuvor bearbeitete Bereich 0,50 m tiefer auszuheben und unverzüglich mit 0,50 m Klei bis auf die Sollsohle zu verfüllen.

Als Beweissicherungsmaßnahmen sind nach Abstimmung mit der Bundesanstalt für Wasserbau drei Grundwassermessstellen an dafür geeigneten Flächen vor Beginn der Baumaßnahme zu errichten, um den Wasseranstieg vor, während und nach der Bauausführung zu messen. Bei Feststellung eines überdurchschnittlichen Wasseranstiegs in einer der eingerichteten Messstellen ist entsprechend der oben beschriebenen Empfehlung der BAW zu verfahren.

Die Einvernehmensbehörde (NLWKN - Direktion - Projektgruppe Einvernehmen Jade/Ems) ist über die Ergebnisse der Beweissicherungsmaßnahmen zeitnah zu unterrichten, sofern die Ergebnisse auf eine maßnahmebedingte Erhöhung der Durchsickerung des Deiches schließen lassen.

Die Anordnung setzt die Stellungnahme des Landkreises Wesermarsch - untere Deichbehörde - vom 04.01.2010 um und dient dem Schutz des Deichumlandes vor

Vernässungsschäden. Sie setzt zudem die entsprechende Forderung der Einvernehmensbehörde (NLWKN) um.

5.4

Die Ausgleichsmaßnahme ist gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan und den mit diesem Beschluss festgestellten Änderungen entsprechend durchzuführen. Die konkrete Ausführungsplanung ist mit dem Landkreis Oldenburg, Amt für Bodenschutz und Abfallwirtschaft, abzustimmen.

5.5

Beginn und Abschluss der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen sind der Planfeststellungsbehörde und dem Landkreis Oldenburg, Amt für Bodenschutz und Abfallwirtschaft, schriftlich anzuzeigen.

Die Anordnungen 5.4 und 5.5 gewährleisten die Umsetzung der im LBP festgelegten Ausgleichsmaßnahme. Sie berücksichtigen die Stellungnahme des Landkreises Oldenburg - Amt für Bodenschutz und Abfallwirtschaft - vom 16.03.2010 und beruhen auf einer Zustimmung der Vorhabensträgerin.

6. Wasserwirtschaft

6.1

Es ist zu gewährleisten, dass keine Verunreinigungen des Grund- und Oberflächenwassers infolge des Baustellenbetriebes eintreten.

Die Anordnung ergeht zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers. Dadurch sollen Gefahren für den Wasserhaushalt durch das Baugeschehen vermieden werden.

6.2

Nach Fertigstellung der Ausgleichsmaßnahme ist eine Begehung der Anlage unter Beteiligung des Unterhaltungsverbandes Wüstring durchzuführen.

Die Anordnung entspricht der Forderung des Unterhaltungsverbandes Wüstring in seiner Stellungnahme vom 08.04.2010 und beruht auf einer Zusage seitens der TdV.

7. Sonstiges

7.1

Der Verlauf der neuen Deichachse ist nach Abschluss der Baumaßnahme georeferenziert zu vermessen. Die Vermessung ist im Gauss-Krüger-System, 3.Meridianstreifen im Datenformat: Rechtswert, Hochwert, Höhe, Punktart (z. B. Deichkrone, Deichmauer, Schart etc) durchzuführen. Die Daten sind dem NLWKN - Direktion - Geschäftsbereich VI in Oldenburg zu übermitteln.

Die Anordnung entspricht der Stellungnahme des NLWKN - Direktion - Geschäftsbereich VI vom 01.12.2009 und beruht auf einer Zusage seitens der Vorhabensträgerin.

7.2

Die Erdarbeiten sind im Hinblick auf Kampfmittel entsprechend der mit der Zentralen Polizeidirektion - Kampfmittelbeseitigungsdienst - abgestimmten Vorgehensweise durchzuführen. Sollten dabei Kampfmittel gefunden werden, sind umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Zentralen Polizeidirektion zu benachrichtigen. Die Kampfmittel dürfen nicht berührt oder in ihrer Lage verändert werden.

Die Anordnung dient der Sicherheit der Allgemeinheit und ergeht aufgrund der Stellungnahme der Zentralen Polizeidirektion, Dezernat 55 - Kampfmittelbeseitigungsdienst - vom 16.04.2010 und der weiteren Abstimmung mit der TdV.

7.3

Die TdV hat die Bauarbeiten so durchzuführen, dass bei vorhandenen Versorgungs- und Gas-Hochdruckleitungen keine Beschädigungen eintreten. Bei der Durchführung der Baumaßnahme ist eine Sicherung der vorhandenen Leitungen im Vorhabensbereich vorzunehmen. Das im Rahmen der Vorbelastung des neuen Deichabschnittes provisorisch verlegte Kupferkabel (10 DA) ist am Ende der Maßnahme endzuverlegen.

Die Anordnung bezweckt die Sicherung der vom Vorhaben möglicherweise betroffenen Leitungen und berücksichtigt die Stellungnahmen der EWE Netz GmbH vom 13.11.2009 und der Deutschen Telekom AG vom 01.12.2009.

7.4

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel.: 0441/799-2120) unverzüglich anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Benachrichtigung unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes zu schützen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Anordnung dient den Belangen des Denkmalschutzes. Sie setzt die Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege - Referat Archäologie – vom 23.11.2009 bzw. 13.04.2010 um und entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

IV. Vorbehalt weiterer Anordnungen

Treten nicht vorhersehbare nachteilige Wirkungen des Vorhabens oder der diesem Planfeststellungsbeschluss entsprechenden Anlagen auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf das Recht eines anderen auf, so bleibt die Anordnung weiterer Einrichtungen und Maßnahmen, welche die nachteiligen Wirkungen verhüten oder ausgleichen, vorbehalten. Sind solche Einrichtungen oder Maßnahmen oder die Unterhaltung der Einrichtungen, mit denen die nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen verhütet oder ausgeglichen werden können, wirtschaftlich nicht gerechtfertigt oder mit dem Vorhaben nicht vereinbar, so wird zugunsten des Berechtigten eine angemessene Entschädigung in Geld festgesetzt.

V. Entscheidung über die Forderungen der Träger öffentlicher Belange und über die Einwendungen

Soweit die Forderungen der Träger öffentlicher Belange und die Einwendungen Berücksichtigung gefunden haben, ergibt sich dies aus den festgestellten Plan-

unterlagen, insbesondere den erfolgten Planänderungen, und aus den unter A. III getroffenen Anordnungen.

- Hinsichtlich der Entscheidung über die mit Stellungnahmen vom 30.11.2009 bzw. 03.05.2010 vorgetragene Bedenken der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist auf die Ausführungen im Abschnitt B. III. 3.2.2 zu verweisen.
- Die Forderung des Unterhaltungsverbandes Wüstring in seiner Stellungnahme vom 08.04.2010 nach einer Haftungsregelung zulasten der TdV für den Fall, dass infolge der Durchführung von Ausgleichmaßnahmen Schäden an den Verbandsgewässern bzw. Mehraufwendungen für die Gewässerunterhaltung entstehen, wird zurückgewiesen. Die Begründung ist dem Abschnitt B. III. 7 zu entnehmen.
- Die Einwendung I-3 ist durch die erste Planänderung gegenstandslos geworden und wird daher zurückgewiesen.
- Die Einwendung I-4 hat sich durch Rücknahme erledigt.
- Die Einwendung I-5 hat sich durch die zweite Planänderung und die am 11./27.05.2010 erzielte Einigung erledigt.

Wegen der Einzelheiten bezüglich der Einwendungen I-3 bis I-5 wird auf die Ausführungen unter dem Punkt B. III. 7 verwiesen.

VI. Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehbarkeit dieses Planfeststellungsbeschlusses wird angeordnet.

VII. Kostenentscheidung

Dieser Planfeststellungsbeschluss ergeht gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

B. Gründe

I. Tatbestand

1. Träger des Vorhabens

Ausbau und Neubau der Bundeswasserstraßen als Verkehrswege sind nach § 12 Abs. 1 WaStrG Hoheitsaufgaben des Bundes. Trägerin des Vorhabens (TdV) ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Wasser- und Schifffahrtsamt Bremen.

2. Beschreibung des Vorhabens

Die TdV beabsichtigt die Verlegung des in der Fahrrinne der Seeschiffahrtsstraße Untere Hunte bestehenden Warteplatzes Buttelerhörne etwa 100 m unterhalb des derzeitigen Standortes in den Uferbereich.

Konkret wird ein neuer Warteplatz im Hunteabschnitt von Hunte-km 13,8 bis Hunte-km 14,2 rechtes (südliches) Ufer (aus der Sicht der Seeschiffahrtsstraßenordnung Backbordseite des Fahrwassers) außerhalb der Fahrrinne in der Uferlinie hergestellt und die bei Hunte-km 13,6 bis Hunte-km 13,8 rechtes Ufer bestehende Wartestelle zurückgebaut. Dabei wird die Fahrrinne unter einem Zufahrtswinkel von 15° um ca. 20 m Breite aufgeweitet.

Der Landesschutzdeich soll auf einer Länge von ca. 300 m um ca. 20 m landeinwärts verlegt werden, indem der vorhandene Deichkörper entfernt und gleichzeitig der neue Deichkörper mit vollem Bestick profiliert wird. Hierzu wurde seit 2006 zur Vorbelastung des Baugrundes auf der neuen Deichtrasse deichbaufähiger Kleiboden, der aus anderen Baumaßnahmen im Bereich der Hunte stammt, abgelagert. Die Ablagerung wurde seitens des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit im Rahmen der bauaufsichtlichen Zustimmung nach § 82 Nds. Bauordnung erlaubt. Die Zustimmung basierte auf einer Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch, wonach ein Eingriff im Sinne des Naturschutzrechtes bei einer Befristung von vier Jahren nicht gegeben sei. Im Hinblick

auf die Dauer des Planfeststellungsverfahrens erklärte der Landkreis Wesermarsch in der naturschutzfachlichen Stellungnahme vom 12.04.2010, dass die Verlängerung der oben genannten Lagerungsfrist bis Juli 2011 keinen Bedenken begegne. Mit Schreiben vom 25.07.2011 wurde seitens des Landkreises Wesermarsch erklärt, dass auch gegen die Verlängerung der Frist bis Ende August 2012 keine Bedenken beständen.

Die neue Deichlinie wird im Zuge der Verlegung von NN + 5,2 m auf NN + 5,7 m erhöht. Diese Überhöhung wird sich durch Setzung des aufgeschichteten Bodenmaterials zurückbilden.

Um ein Böschungsverhältnis von 1:3 zu gewährleisten, wird der Deichfuß erweitert werden. Die Böschungen werden mittels Steinschüttungen bis NN + 2,50 m befestigt werden, wobei für die neuen Deckwerke in erster Linie ausgebautes Steinmaterial aus den ursprünglichen Böschungsbereichen nach Eignung wiederverwendet werden wird. In Absprache mit dem Landkreis Wesermarsch (untere Naturschutzbehörde) wird vorgenanntes Steinmaterial zunächst an Uferbereichen geringer vegetationskundlicher Bedeutung zwischengelagert werden (vgl. Anordnung A. III. 2.10). Bei weiterem Bedarf wird vergleichbares Steinmaterial verwendet werden.

Die infolge der Verlegung des Deiches entstandene Grasnarbe wird durch Ansaat einer geeigneten Gräser- und Kräutermischung nach Abstimmung mit dem zuständigen I. Oldenburgischen Deichband und dem Landkreis Wesermarsch als untere Deichbehörde behoben werden.

Auf dem Deichkörper wird weiter ein ca. 3 m breiter begrünter Deichverteidigungsweg errichtet werden.

Bedingt durch die Verlegung des Deichkörpers wird ein Marschgraben von ca. 40 m Länge verfüllt und ein neuer Graben am Fuß des Deiches angelegt werden.

Schließlich werden sechs vorhandene Anlegedalben entfernt und an dem neuen Standort fünf neue Dalben parallel zur Uferlinie vom Wasser aus - mit schwimmenden Geräten - gerammt.

Für den Baustellenbetrieb wird landseitig ein ca. 10 m breiter Arbeitsstreifen beansprucht. Der Bauverkehr, die Rammarbeiten und alle von der Wasserseite aus möglichen Bautätigkeiten erfolgen ausschließlich über den Wasserweg. Die Dauer der

Bautätigkeit wird voraussichtlich 5 Monate betragen. Die Rammarbeiten und die sonstigen im Wasser auszuführenden Bauarbeiten (mit Ausnahme der Deicharbeiten) werden in der Zeit vom 01. Mai bis 30. November erfolgen (vgl. Ausführungen unter A. II und A. III. 2.4).

Das im Rahmen der Bauarbeiten im Überwasserbereich anfallende Bodenmaterial wird für die Profilierung des neuen Deichkörpers verwendet. Etwaige Restmengen werden den Deichbänden zur weiteren Verwendung angedient. Der aus dem Unterwasserbereich zu entnehmende Boden in einer Größenordnung von voraussichtlich 13.500 m³ wird bei gegebener Eignung - der Bodenabtrag wird nach der HABAB-WSV untersucht (vgl. A. III. 4.2) - in bereits bestehende Einbringungsbereiche in Übertiefen der Unterweser zwischen Weser-km 28,5 und Weser-km 36,5 eingebracht.

Zum Zwecke der Kompensation der Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Umwelt ist in Hollersiel, Gemeinde Hude, Landkreis Oldenburg, bei Hunte-km 11,4 - 11,5 die Anlegung eines Stillgewässers in einer Größe von ca. 0,27 ha auf einer Fläche von ca. 1 ha vorgesehen, um die Entwicklung naturnaher Biotopstrukturen zu ermöglichen. Die Ausführung der Ausgleichsmaßnahme wird in Abstimmung mit dem Landkreis Oldenburg - Amt für Bodenschutz und Abfallwirtschaft - vorgenommen (vgl. A. III. 5.3).

Die Einzelheiten des Vorhabens und der Ausgleichsmaßnahme ergeben sich aus den unter Abschnitt A.I festgestellten Planunterlagen.

3. Planänderungen

Die unter A. II aufgeführten Änderungen beruhen auf den Stellungnahmen des Entwässerungsverbandes Stedingen (I-1) vom 20.10.2009, des I. Oldenburgischen Deichbandes (I-2) vom 04.11.2009, der Zentralen Polizeidirektion Hannover - Dezernat 55, Kampfmittelbeseitigungsdienst - vom 27.10.2009 und des Landkreises Wesermarsch vom 04.01.2010 sowie auf den Einwendungen I 3-5. Die Änderung der Bauzeitbeschränkung in der Anordnung unter A. III. 2.4 basiert auf der gutachtlichen Stellungnahme der KÜFOG GmbH vom 07.04.2011 und auf der Stellungnahme des Landkreises Wesermarsch als untere Naturschutzbehörde vom 13.04.2011.

Mit dem Planänderungsantrag vom 24.02.2010 ist zum einen die Planung bezüglich des Ausführungsortes der Ausgleichsmaßnahme geändert worden. Konkret wird die Maßnahme von Hunte-km 13,85 - 14,15 (Landkreis Wesermarsch, Gemeinde Berne, Gemarkung Neuenhuntoorf) nach Hunte-km 11,4 - 11,5 (Landkreis Oldenburg, Gemeinde Hude, Gemarkung Hude) auf ein bundeseigenes Grundstück verlegt. Dadurch wird eine Inanspruchnahme von Flächen, die im Eigentum von nicht veräußerungsbereiten Dritten (I-2) stehen, vermieden. Zum anderen wird das von dem Stillgewässer nicht beanspruchte Grünland innerhalb der Ausgleichsfläche einer extensiven Nutzung unterzogen und nicht der Sukzession überlassen. Schließlich ist eine Erhöhung des neuen Deckwerkes von NN +2,07 m auf NN +2,50 m vorgesehen, so dass eine über dem MThw (entspricht NN +2,07) liegende Höhe des Deckwerkes gewährleistet ist.

Mit dem Änderungsantrag vom 28.05.2010 ist die Planung hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahme geändert worden, um den Bedenken des Einwenders I-5 in Bezug auf die Bewirtschaftung und die Entwässerung des hierfür vorgesehenen Grundstücks Rechnung zu tragen. Dem Einwand folgend, wird das Stillgewässer von dem Flurstück 25/11, Flur 55, Gemarkung Hude, vollständig auf das Flurstück 24/4, Flur 55, Gemarkung Hude, verlegt und ein Entwässerungsgraben (mit daran anschließenden Gewenden) zur Ableitung des über Gruppen auf dem Flurstück 24/4 gesammelten Wassers angelegt.

Entsprechend dem Planänderungsantrag vom 16.06.2011 wird der Zeitraum für die wasserbaulichen Arbeiten aufgrund aktueller naturschutzfachlicher Erkenntnisse, die im Detail in der gutachtlichen Stellungnahme der KÜFOG GmbH vom 07.04.2011 dargelegt sind und das Wanderverhalten des Flussneunauges (Art gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie) zum Inhalt haben, auf die Monate Mai bis November festgelegt (siehe Anordnung unter A. III. 2.4). In dieser Zeit sind Beeinträchtigungen des Flussneunauges ausgeschlossen, da seine Wanderung durch die Untere Hunte zwischen Mitte März und Mitte Mai stattfindet.

Im Einzelnen wird jeweils auf die unter A. I festgestellten Planunterlagen verwiesen.

4. Darstellung des Planfeststellungsverfahrens

4.1 Vorlage der Planunterlagen einschließl. des Verfahrens nach § 5 UVPG

(1) Die in Abschnitt A. I aufgezählten, später ersetzten Planunterlagen sind bei der Planfeststellungsbehörde von der TdV zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens am 06.10.2009 eingereicht worden.

Der Erstellung und Einreichung dieser Unterlagen war ein schriftliches Scopingverfahren gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) vorausgegangen, in dessen Rahmen der Gegenstand, der Umfang und die Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung erhebliche Fragen unter Beteiligung von Behörden im Sinne des § 7 UVPG und Verbänden ausgearbeitet wurden. Auf die Durchführung eines mündlichen Besprechungstermins im Sinne des § 5 UVPG wurde seitens der Beteiligten verzichtet. Auf der Grundlage dieser schriftlichen Abstimmung wurde die Trägerin des Vorhabens über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie über Art und Umfang der nach § 6 UVPG voraussichtlich beizubringenden Unterlagen unterrichtet.

(2) Im Zusammenhang mit der Verlegung der Ausgleichsmaßnahme reichte die TdV einen Antrag auf Planänderung sowie die geänderten Planunterlagen am 25.02.2010 bei der Planfeststellungsbehörde ein.

(3) Die Änderung der Planung durch die vollständige Verschiebung der Ausgleichsmaßnahme auf das Flurstück 24/4, Flur 55, Gemarkung Hude wurde durch die TdV mit Einreichen der entsprechenden Planunterlagen am 04.06.2010 beantragt.

(4) Die Änderung der Bauzeitbeschränkung in der Anordnung A. III. 2.4 wurde durch die TdV mit Einreichen des entsprechenden Antrages am 17.06.2011 beantragt.

4.2 Bekanntmachung des Vorhabens

4.2.1 Planauslegung

(1) Die Auslegung der ursprünglichen Planunterlagen erfolgte in der Zeit vom 19. Oktober 2009 bis 19. November 2009 - jeweils einschließlich -

- in der Gemeinde Berne
- in der Stadt Elsfleth

während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht. Die genannten Kommunen machten die Auslegung in der Frist des § 73 Abs. 5 VwVfG i. V. m. § 14a WaStrG ordnungsgemäß bekannt. Auf die Möglichkeit, bis zum 03.12.2009 Einwendungen zu erheben, wurde in den Bekanntmachungen hingewiesen.

(2) Die unter A. I festgestellten geänderten Planunterlagen lagen in der Zeit vom 15. März bis zum 15. April 2010 - jeweils einschließlich -

- in der Gemeinde Berne
- in der Stadt Elsfleth
- in der Gemeinde Hude

während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Die genannten Kommunen machten die Auslegung in der Frist des § 73 Abs. 5 VwVfG i. V. m. § 14a WaStrG ordnungsgemäß bekannt. Auf die Möglichkeit, bis zum 29. April 2010 Einwendungen zu erheben, wurde in den Bekanntmachungen hingewiesen.

(3) Die unter A. II festgestellte Änderung des Ausführungsortes der Ausgleichsmaßnahme durch die gänzliche Verlegung auf das Flurstück 24/4, Flur 55, Gemarkung Hude führte zu keinen neuen Gesichtspunkten, die Aufgabenbereiche von Behörden, Belange Dritter und Belange von Vereinigungen erstmalig oder stärker berührt und damit eine erneute Auslegung und ein erneutes Anhörungsverfahren nach § 73 Abs. 8 VwVfG i. V. m. § 14 a Nr. 6 WaStrG erfordert hätten. Mit dieser Änderung wurde lediglich der Einwendung I-5 entsprochen.

(4) Entsprechendes gilt auch für die Änderung der Bauzeitbeschränkung in der Anordnung A. III. 2.4. Eine erneute Auslegung und ein erneutes Anhörungsverfahren nach § 73 Abs. 8 VwVfG i. V. m. § 14 a Nr. 6 WaStrG waren hier ebenfalls entbehrlich. Durch die Änderung der Bauzeiten werden weder Aufgabenbereiche von Behörden, noch Belange Dritter noch Belange von Vereinigungen erstmalig oder stärker berührt, da eine Beeinträchtigung des Flussneunauges, zu dessen Schutz die

Bauzeitbegrenzung angeordnet wurde, offensichtlich ausgeschlossen werden kann (vgl. Stellungnahme der KÜFOG GmbH) und seitens der unteren Naturschutzbehörde (LK Wesermarsch) sowie der Einvernehmensbehörde keine Bedenken gegen die Änderung vorgebracht wurden. Sonstige Betroffenheiten sind nicht ersichtlich.

4.2.2 Beteiligung der Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen

(1) Den unter Punkt B. I. 4.2.1.(1) genannten Städten und Gemeinden wurde in ihrer Eigenschaft als Behörden im Sinne des § 73 Abs. 2 VwVfG i. V. m. § 14a WaStrG mit Schreiben vom 05.10.2009 unter Fristsetzung bis zum 03.12.2009 Gelegenheit zur Abgabe von Stellungnahmen oder Einwendungen bezüglich der am 06.10.2009 eingereichten Planunterlagen gegeben. In weiter Auslegung des § 73 Abs. 2 VwVfG wurde mit Schreiben vom 05.10.2009 unter Fristsetzung bis zum 03.12.2009 zudem folgenden Behörden und sonstigen Stellen Gelegenheit zur Abgabe von Stellungnahmen und Einwendungen gegeben:

- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz -
Direktion - Projektgruppe Einvernehmen Jade/Ems, Oldenburg
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Niedersachsen, Oldenburg
- Staatliches Fischereiamt Bremerhaven
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Oldenburg
- Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL)
Oldenburg, Katasteramt Brake
- Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Oldenburg
- Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit,
Regierungsvertretung Oldenburg, Städtebau
- Oldenburgische Industrie- und Handelskammer,
- Zentrale Polizeidirektion, Dezernat 55, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Hannover
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft und Küstenschutz,
Betriebsstelle Brake
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich
Oldenburg
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover
- Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz
und Landesentwicklung, Regierungsvertretung Oldenburg
- Handwerkskammer für Ostfriesland, Aurich
- I. Oldenburgischer Deichband, Brake

- Entwässerungsverband Stedingen, Brake
- Landkreis Wesermarsch, Brake
- EWE AG, Oldenburg
- e-on Netz GmbH, Regionalzentrum Nord, Lehrte
- Deutsche Telekom AG, Oldenburg
- Stadt Elsfleth
- Gemeinde Berne

(2) Mit Schreiben vom 03.03.2010 wurde den unter B. I. 4.2.2. (1) genannten sowie nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen unter Fristsetzung bis zum 29.04.2010 Gelegenheit zur Stellungnahme in Bezug auf die erste Planänderung (Antrag vom 24.02.2010) gegeben:

- Landkreis Oldenburg, Amt für Bodenschutz und Abfallwirtschaft, Wildeshausen
- Gemeinde Hude
- transpower Stromübertragungs-GmbH, Betriebszentrum Lehrte

(3) Hinsichtlich der Beteiligung von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen zur zweiten Planänderung (Antrag vom 28.05.2010) sowie zur dritten Planänderung (Antrag vom 16.06.2011) wird auf die Ausführungen unter dem Punkt B. I. 4.2.1. (3) und (4) verwiesen.

4.2.3 Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen

Die Benachrichtigung der vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen erfolgte gemäß § 14a Nr. 2 WaStrG durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG in den betroffenen Gemeinden.

4.2.4 Anhörung von Privatbetroffenen

Mit Schreiben vom 05.10.2009 bzw. vom 03.03.2010 wurde auch den bekannten Privatbetroffenen und Interessenvereinigungen Gelegenheit zur Abgabe von Einwendungen unter Fristsetzung bis zum 03.12.2009 bzw. bis zum 29.04.2010 sowohl hinsichtlich der ursprünglichen als auch hinsichtlich der mit dem Antrag vom 24.02.2010 geänderten Planunterlagen gegeben.

4.3 Erörterungstermin

Von einer Erörterung der wenigen eingegangenen Einwendungen sowie der Stellungnahmen im Sinne des § 73 Abs. 6 VwVfG hat die Planfeststellungsbehörde nach Maßgabe des § 14a Nr. 5 und Nr. 6 WaStrG insgesamt abgesehen. Diese konnten auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen verarbeitet und berücksichtigt werden. Etwaige offene Fragen konnten individuell mit dem jeweiligen Träger öffentlicher Belange bzw. im Rahmen einer nicht förmlichen Besprechung am 06.07.2010 mit den privaten Einwendern geklärt werden.

4.4 Einvernehmen

Soweit das Vorhaben Belange der Landeskultur oder der Wasserwirtschaft berührt, bedarf die Feststellung des Planes des Einvernehmens mit dem Land Niedersachsen (§ 14 Abs. 3 WaStrG).

Das Land Niedersachsen hat durch den zuständigen Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - Direktion - Projektgruppe Einvernehmen Jade/Ems, mit Schreiben 19.10.2001 das Einvernehmen erklärt.

4.5 Benehmen

Die nach § 17 Abs. 1 BNatSchG erforderliche Benehmensherstellung mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde ist ausweislich des Schreibens des Landkreises Wesermarsch als untere Naturschutzbehörde vom 06.05.2011 erfolgt.

II. Formalrechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde

Der Planfeststellungsbeschluss ergeht in Zuständigkeit der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest.

Die geplante Verlegung des Schiffswarteplatzes Buttelerhörne ist eine wesentliche, über die Unterhaltung hinausgehende, verkehrsbezogene Umgestaltung der Bundeswasserstraße Hunte und damit ein Ausbau im Sinne von § 12 Abs. 2 WaStrG. Für den Ausbau von Bundeswasserstraßen ist gem. § 14 Abs. 1 Satz 1 WaStrG die vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens erforderlich. Die sachlich zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ist gem. § 14 Abs. 1 Satz 3 WaStrG die Wasser- und Schifffahrtsdirektion.

Die Einordnung des Bereiches, in dem die wasserbauliche Maßnahme durchgeführt werden soll, als Bundeswasserstraße ergibt sich aus § 1 Abs. 1 WaStrG in Verbindung mit der laufenden Nr. 22 des Verzeichnisses der dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen des Bundes (Anlage 1 zum WaStrG).

Die Maßnahme stellt eine wesentliche Umgestaltung der Bundeswasserstraße Hunte im Sinne des § 12 Absatz 2 WaStrG dar, da die Maßnahme den Zustand des Gewässers in bedeutsamer, über die Unterhaltung hinausgehender Weise ändert, indem die Wartestelle in die Uferlinie ca. 100 m unterhalb des derzeitigen Standortes verlegt und die Fahrrinne unter einem Zufahrtswinkel von 15° um zusätzliche 20 m Breite aufgeweitet wird.

Das Vorhaben ist auch verkehrsbezogen. Der erforderliche Verkehrsbezug einer Maßnahme ist zu bejahen, wenn das Vorhaben dazu dienen soll, die Verkehrsfunktion einer Bundeswasserstraße zu ändern, neu zu schaffen oder zu beseitigen (Friesecke, Kommentar zum Bundeswasserstraßengesetz, 6. Auflage 2009, § 12, Rn. 3). Mit der Verlegung der Wartestelle soll eine Verbesserung der Befahrbarkeit dieses Bereiches für größere Schiffe erreicht werden. Denn Begegnungen von Fahrzeugen mit einer addierten Breite von über 24 m stellen in diesem Bereich der Hunte derzeit eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs dar. Die Verlegung der Wartestelle dient damit unmittelbar den Belangen des Verkehrs.

Der Bereich der Hunte, in dem der Warteplatz verlegt werden soll, liegt nach den Organisationsregelungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes vollständig im Zuständigkeitsbereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest, die demzufolge für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens örtlich zuständig ist.

2. Beachtung von Verfahrensvorschriften

Der Planfeststellungsbeschluss ergeht aufgrund eines ordnungsgemäß durchgeführten Verfahrens.

2.1 Regelungen des WaStrG i. V. m. VwVfG

Die Verfahrensförmlichkeiten der Planfeststellung (§§ 72 ff. VwVfG i. V. m. §§ 14 ff. WaStrG) sind ausweislich des vorstehend unter dem Punkt B. I. 4 dargelegten Verfahrensablaufes beachtet.

So wurde das Anhörungsverfahren gemäß § 73 VwVfG i. V. m. § 14a WaStrG durchgeführt. Bezüglich der zweiten und dritten Planänderung bestand im Umkehrschluss zu der Regelung des § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG i. V. m. § 14a Nr. 6 WaStrG keine erneute Anhörungspflicht. Denn die zweite und dritte Planänderung führten zu keinen neuen Betroffenenheiten und auch zu keiner Intensivierung von bestehenden Betroffenenheiten. Die zweite Planänderung berücksichtigte und setzte lediglich die Einwände des durch die Ausgleichsmaßnahme betroffenen Pächters um, sodass keine gesonderte Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich war. Die dritte Planänderung erfolgte aufgrund neuer Untersuchungen durch das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) an der Fischauftiegsanlage am Wasserkraftwerk in Oldenburg in Bezug auf das Wanderverhalten des Flussneunauges (vgl. Ausführungen unter B. I. 4.2.1. (4)).

Von einer Erörterung der eingegangenen Einwendungen sowie der Stellungnahmen im Sinne des § 73 Abs. 6 VwVfG sah die Planfeststellungsbehörde in Ausübung des ihr in § 14a Nr. 5 WaStrG und in § 14a Nr. 6 Satz 3 WaStrG eingeräumten Ermessens insgesamt ab.

Aufgrund der wenigen eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen sowie mangels offener Konflikte war keine Gewinnung verbesserter Erkenntnisse und auch keine befriedende Wirkung von der Erörterung zu erwarten, sodass der mit § 14a Nr. 5 WaStrG verfolgte Normzweck der Beschleunigung und Straffung des Anhörungsverfahrens den zu erwartenden Nutzen eines Erörterungstermins überwog. Gemäß § 14a Nr. 6 Satz 3 WaStrG kann im Regelfall auf eine Erörterung im Fall einer Planänderung verzichtet werden. Außergewöhnliche Umstände, die vorliegend eine Erörterung bezüglich der ersten Planänderung erforderlich gemacht hätten, waren nicht ersichtlich.

2.2 Regelungen des UVPG

Des Weiteren wurden auch die Förmlichkeiten der nach §§ 3a ff. UVPG i. V. m. der Nr. 14.2.1 der Anlage 1 zu dieser Vorschrift erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung gewahrt:

Die TdV legte die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde zu Beginn des Verfahrens vor. Die auf der Grundlage des schriftlichen Scopingverfahrens (§ 5 UVPG) erstellten Unterlagen enthalten die nach § 6 Abs. 3 und - soweit vorliegend geboten - Abs. 4 UVPG erforderlichen Angaben.

Die Planfeststellungsbehörde holte die Stellungnahmen der von dem Vorhaben in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzverbände ein (§ 7 UVPG). Die Öffentlichkeit wurde zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach Maßgabe des § 9 UVPG dadurch beteiligt, dass die Umweltverträglichkeitsstudie nebst Landschaftspflegerischem Begleitplan zusammen mit den übrigen Planunterlagen - auch in der durch die erste Planänderung erfahrenen Form - auslag. Der nach Maßgabe des § 14a Nr. 5 WaStrG erfolgte Verzicht auf die Durchführung einer planungsrechtlichen Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 VwVfG (vgl. Ausführungen im vorherigen Abschnitt) umfasst auch die umweltrechtliche Erörterung nach § 9 Abs. 1 Satz 3 UVPG. Dies folgt aus der planungsrechtlichen Konzentrationswirkung und der von § 14a Nr. 5 Satz 1 WaStrG angestrebten Verfahrensbeschleunigung (vgl. Friesecke, Bundeswasserstraßengesetz, § 14a, Rn. 56, 60).

Abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 4 UVPG war eine Beteiligung der Öffentlichkeit zu der zweiten und dritten Planänderung - wie unter B. II. 2.1 dargelegt - gemäß § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG i. V. m. § 14a Nr. 6 Satz 1 WaStrG, die eine wasserstraßenrechtliche Spezialregelung zu § 9 UVPG enthalten, nicht erforderlich.

3. Planänderungen

Die Änderungen der Planung durch die Planänderungsanträge vom 24.02.2010, vom 28.05.2010 und vom 16.06.2011 sowie die dazu gehörigen Verfahrensschritte sind den Abschnitten A. II, B. I. 3, B. I. 4 und B. II. 2 zu entnehmen.

III. Materielle rechtliche Würdigung

Die Planfeststellung konnte gemäß §§ 14, 14b WaStrG in Verbindung mit § 74 VwVfG nach Würdigung aller von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange samt Umweltverträglichkeit erfolgen, da das mit dem Vorhaben verfolgte öffentliche Interesse im vorliegenden Fall den Interessen und Rechten Dritter und den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes sowie sonstigen öffentlichen Belangen vorgeht.

1. Allgemeine Planrechtfertigung

Die allgemeine Planrechtfertigung für das Bauvorhaben ist gegeben.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ist ein planfeststellungsbedürftiges Vorhaben allgemein gerechtfertigt, wenn es gemessen an den Zielen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes objektiv vernünftigerweise geboten ist (BVerwGE 71, 166, Urteil vom 22.3.1985, Az.: 4 C 15/83). Zu den Zielen des Bundeswasserstraßengesetzes gehört jede der Verbesserung der Verkehrsfunktion dienende Veränderung einer Bundeswasserstraße (vgl. Friesecke, § 14, Rn. 14).

Die Verlegung des Schiffswarteplatzes Buttelerhörne in den Uferbereich bezweckt die Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs und verfolgt damit das Ziel einer Verbesserung der Verkehrsfunktion der Bundeswasserstraße Hunte. Sie bewirkt in diesem Bereich des Flusses die Verbreiterung der Durchfahrt, schafft mithin die Möglichkeit zur gefahrlosen Begegnung auch der zunehmend größeren Schiffe und ermöglicht so einen leichteren und sichereren Schiffsverkehr als momentan.

Der allgemeine Trend in der Schifffahrt geht zu größeren und damit wirtschaftlicheren Schiffen, die auch entsprechende Verkehrsinfrastruktur benötigen. Nach Auskunft der TdV (Schreiben vom 18.11.2010) liegen selbst die Breiten der kleineren Schiffstypen (1500 - 2000 tdw), welche die Hunte momentan zu 34 % passieren, mit 11,05 m im Durchschnitt über der zugelassenen Breite von 10,5 m und bedürfen daher einer Ausnahmegenehmigung zur Passage der Hunte. Solche Ausnahmegenehmigungen sind mit Auflagen verbunden, die Einschränkungen in Bezug auf Schiffsbegegnungen und dadurch (verlängerte) Wartezeiten bewirken, sodass die Leichtigkeit des Schiffsverkehrs stark beeinträchtigt ist. Mit Verwirklichung der planfestgestellten

Maßnahme kann auch der Verkehr von größeren Schiffstypen zugelassen werden, da durch die Verlegung der Wartestelle der Begegnungsverkehr erleichtert wird.

Aufgrund der Tideabhängigkeit der Unteren Hunte und danach ausgerichteter Abfahrtzeiten der Schiffe in Oldenburg und Elsfleth sind Schiffsbegegnungen bei Flutstrom vorwiegend im Bereich Buttelerhörne zu verzeichnen. Schiffsbegegnungen in solch engen Gewässern wie vorliegend - lediglich 28 m breite Fahrrinne, wobei sich die Wartestelle mit den Anlegedalben innerhalb der Fahrrinne befindet - bergen erhöhtes Risikopotenzial hinsichtlich einer möglichen Kollision infolge der Schiff-Schiff-Interaktion (insbesondere ab einer addierten Schiffsbreite von über 24 m). Insoweit ergeben sich in diesem Gewässerabschnitt für durchfahrende größere Schiffe deutliche Einschränkungen in ihren Ausweichmöglichkeiten. Die Fahrzeuge müssten die Fahrrinne verlassen und dicht an das Ufer heranfahren, um einen entsprechenden Sicherheitsabstand zum anderen Schiff zu erreichen. Durch die Verringerung der Entfernung zwischen Fahrzeug und Ufer entsteht jedoch die Gefahr des sogenannten Bankingeffektes sowie der oftmals dadurch verursachten Böschungsanfahrungen. Dieser Gefahr kann mittels eines Warteplatzes außerhalb des Fahrwassers vorgebeugt werden.

Nach alledem sind ein reibungsloser Verkehrsfluss und ausreichend sicheres Manövrieren für größere Fahrzeuge in der vorhandenen Warteplatzsituation unter nautisch-verkehrlichen Gesichtspunkten nicht gegeben.

Diese Erwägungen verdeutlichen die Notwendigkeit der Anpassung des Gewässerabschnittes - durch die Verlegung des Warteplatzes - an den dargelegten Wandel in der Verkehrsstruktur mit dem Ziel, die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie dessen Wirtschaftlichkeit (Ausschöpfung der Ladekapazität der größeren Schiffe) aufrechtzuerhalten.

Bei Nichtrealisierung des Vorhabens (sogenannte Nullvariante) würde aufgrund der oben dargestellten Entwicklung zu größeren Schiffseinheiten eine Verschärfung der vorhandenen ungünstigen Warteplatz- bzw. Verkehrssituation im Bereich der Unteren Hunte eintreten. Die Steigerung des Anteils größerer Schiffe würde zu Verkehrsstörungen und verlängerten Wartezeiten der Fahrzeuge führen, während mit der Realisierung des Vorhabens eine Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs durch Schaffung adäquater Bedingungen hinsichtlich der Möglichkeit von Begegnungsverkehren großer Fahrzeuge erreicht werden kann.

Vor diesem Hintergrund gelangt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Bereich des Schifffahrtsweges Hunte die Verlegung der Wartestelle in den Uferbereich geboten ist.

2. Alternativen

Die Prüfung der Planfeststellungsbehörde in Bezug auf die in Betracht kommenden Alternativen zum genehmigten Vorhaben kommt zu dem Ergebnis, dass nach Würdigung aller Umstände keine dieser möglichen Alternativen dem genehmigten Projekt vorzuziehen ist.

Die TdV hat im Erläuterungsbericht (Planunterlage 1) entsprechend der Vorgabe des § 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG die wichtigsten von ihr geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten sowie die Auswahlgründe dargelegt.

Für die Alternativendarstellung ist das Planungsziel maßgebend. Vorliegend besteht dieses in der Verbesserung und Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundeswasserstraße Hunte im Bereich des Warteplatzes Buttelerhörne unter Beachtung der verkehrlichen Abhängigkeiten.

Vor dem Hintergrund der dargestellten bestehenden Situation und auch der Prognosen hinsichtlich der Schiffsgrößensteigerungen, ergeben sich für die Planfeststellungsbehörde keine Anhaltspunkte für Zweifel an der Notwendigkeit der Aufweitung der Fahrrinne durch Verlegung des Warteplatzes landeinwärts zur Erreichung des Planungsziels. Bei der Nullvariante kann also die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gerade auch angesichts der zu erwartenden Entwicklung des Schiffsverkehrs nicht gewährleistet werden.

Im Hinblick auf mögliche Standortalternativen wäre eine Verlegung der Wartestelle an das Nordufer oder eine Verschiebung des Vorhabens in östliche bzw. westliche Richtung entlang des Südufers denkbar.

Die Alternative der Verlegung der Wartestelle an die nördliche Uferseite ist jedoch aus nautischen und rechtlichen Gründen abzulehnen. Das gegen den Strom fahrende Schiff verfügt über bessere Manövriermöglichkeiten als das mit dem Strom fahrende

Schiff und kann dadurch einfacher aufstoppen. Wie unter B. III. 1 beschrieben begegnen sich die Schiffseinheiten im vorliegenden Fall wegen der Tideabhängigkeit der Wasserstraße und des danach ausgerichteten Fahrplans bei auflaufendem Wasser im Bereich des Warteplatzes Buttelerhörne. Dabei stehen Schiffen, die aus Oldenburg kommen, bessere manövriertechnische Bedingungen zur Verfügung, da die Strömung zum Zeitpunkt des Zusammentreffens der Schiffe in Richtung Oldenburg verläuft. Aufgrund des im Schiffsverkehr ebenfalls geltenden Rechtsfahrgebotes - §§ 1 Nr. 5, 22 Abs. 1 Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung (SeeSchStO) i. V. m. Regel 9 Buchstabe a) der Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Kollisionsverhütungsregeln) - müssten diese Schiffe das Fahrwasser kreuzen, um die Wartestelle am Nordufer zu erreichen. Dies würde zu einer Erhöhung der ohnehin bei Schiffsbegegnungen bestehenden Sicherheitsrisiken führen. Es käme damit zu einer möglichen Beeinträchtigung der Sicherheit des Schiffsverkehrs, so dass eine solche Alternative im Hinblick auf das Planungsziel nicht in Betracht kommt.

Eine Verschiebung in östliche Richtung entlang des Südufers stellt ebenfalls keine vorzugswürdige Alternative dar. Dabei würden sich gravierendere Umweltauswirkungen ergeben. Zusätzliche Habitate, nämlich die östlich des jetzigen Standortes liegenden Gehölze und das Stillgewässer, die als potenzielle Lebensräume für streng geschützte Arten (Liste der streng geschützten Arten Niedersachsen, Breuer 2004) in Betracht kommen, wären dann möglicherweise vom Vorhaben betroffen (vgl. S. 3, Fachbeitrag Artenschutz vom September 2009, Planunterlage 10).

Auch bei einer Verschiebung in westliche Richtung würden sich hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere im Hinblick auf die Bodenbeeinträchtigung, keine Verbesserungen im Vergleich zum jetzigen Vorhabensbereich ergeben.

In beiden letztgenannten Fällen würde eine Verlegung des zum Deich parallel verlaufenden Deichverteidigungsweges erforderlich werden, die zu weiteren Eingriffen in die Natur führen würde. Zudem würde diese zusätzliche Baumaßnahme das Vorhaben wesentlich verteuern, sodass eine Verschiebung entlang des Südufers in beide Richtungen auch aus wirtschaftlicher Sicht abzulehnen ist.

Alternativen in technischer Sicht sind weder ersichtlich noch wurden sie vorgetragen.

3. Darstellung und Bewertung der abwägungserheblichen öffentlichen und privaten Belange

3.1. Umweltauswirkungen einschließlich Wechselwirkungen

Das planfestgestellte Vorhaben ist auch vor dem Hintergrund umweltrelevanter Aspekte gerechtfertigt. Ausweislich der vorgelegten Untersuchungen und Fachgutachten sind durch das Vorhaben keine erheblichen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG festzustellen, die nicht durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen minimiert werden können oder bei nicht vollständiger Minimierung durch mit diesem Beschluss angeordnete Ausgleichsmaßnahmen in zulässiger Weise kompensiert werden können.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Gebieten, die seitens des Landes zu EU-Vogelschutzgebiete erklärt bzw. als FFH-Gebiete gemeldet wurden und entsprechend unter Schutz gestellt sind, sind offensichtlich ausgeschlossen. Mangels Verwirklichung eines Verbotstatbestandes entstehen vorhabensbedingt ebenso keine Einbußen für den Artenschutz. Schließlich stehen die durch das Vorhaben verursachten Auswirkungen auf das Gewässer der Erreichung der Umweltziele der Richtlinie 200/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie) und der Bewirtschaftungsziele deren nationaler Umsetzung im Wasserhaushaltsgesetz nicht im Wege.

3.1.1 Schutzgüter des UVPG

- Grundsätzliches

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter einschließlich deren Wechselwirkungen werden auf der Grundlage der durch die TdV vorgelegten Antragsunterlagen gemäß § 6 UVPG (insbesondere: Umweltverträglichkeitsuntersuchung - UVU, Planunterlage 9; Fachbeitrag Artenschutz, Planunterlage 10; FFH-Voruntersuchung, Planunterlage 11, ergänzende Stellungnahme der KÜFOG GmbH zu den Auswirkungen der zeitlichen Verschiebung der wasserbaulichen Maßnahmen vom 07.04.2011 und Landschaftspflegerischer Begleitplan - LBP, Planunterlage 12), der behördlichen Stellungnahmen gemäß § 7 UVPG sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit gemäß § 9 UVPG nach Maßgabe des § 11 UVPG zusammenfassend dargestellt und unter Berücksichtigung der

naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und der sonstigen Umweltschutztatbestände entsprechend § 12 UVPG bewertet.

Die Bewertung erfolgt unter Berücksichtigung der unter Punkt A. III dieses Planfeststellungsbeschlusses formulierten Anordnungen, der in der UVU (Planunterlage 9, Gliederungspunkt 5.1) und im LBP (Planunterlage 12, Gliederungspunkt 6.1) beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Auswirkungen sowie der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (vgl. Planunterlage 9, Gliederungspunkt 5.2; Planunterlage 12, Gliederungspunkt 6.2 und Planänderungen unter A. II und B. I. 3), welche ebenfalls planfestgestellt werden und zu beachten sind.

Die Reihenfolge der Darstellung orientiert sich nicht an der Bedeutung der Schutzgüter oder am Grad der Schwere der Betroffenheit, sondern am Verlauf der Ursachenkette, die im Fall des vorliegenden Vorhabens mit der Betroffenheit des Bodens beginnt, woraus sich wiederum eine Betroffenheit des Wassers ergibt, welche ihrerseits auf weitere Schutzgüter einwirkt. Bereits durch diesen Aufbau werden die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und das z. T. komplexe Wirkungsgefüge verdeutlicht (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 UVPG).

Die Bezugnahme auf die am 28.02.2010 außer Kraft getretenen Naturschutzgesetze (das Bundesnaturschutzgesetz vom 25.03.2002 und das Niedersächsische Naturschutzgesetz vom 11.04.1994) in den naturschutzfachlichen Gutachten (Planunterlagen 9-12) ist unschädlich und bedurfte keiner ergänzenden gutachterlichen Stellungnahme. Die Änderungen der Gesetze haben in diesem Fall keinen inhaltlichen Einfluss auf das Ergebnis der Gutachten.

Das Untersuchungsgebiet im Umkreis des Vorhabens für die Prognose der durch die Maßnahme zu erwartenden Auswirkungen umfasst ca. 9,8 ha in der Gemeinde Berne, Landkreis Wesermarsch. Die Bemessung stellt sicher, dass alle denkbaren Beeinträchtigungen der Umwelt durch das Bauvorhaben erfasst werden können.

- Betriebsbedingte Auswirkungen

Die Verlagerung des anliegenden Schiffsverkehrs aus dem Fahrwasser in den Randbereich der Hunte als betriebsbedingter Wirkfaktor des Vorhabens lässt keine relevanten Umweltauswirkungen erwarten, weil eine Vorbelastung der Umwelt durch die vorhandene Wartestelle vorliegt und in Anbetracht der gleichbleibenden

Frequentierung des Warteplatzes keine grundsätzliche Veränderung der bestehenden Situation zu erwarten ist. Zudem sind Unterhaltungsbaggerungen nicht erforderlich, da durch die starke Strömungsgeschwindigkeit und eine stabile Sohlentwicklung der Hunte im Bereich des Warteplatzes Buttelerhörne die Gefahr der Akkumulation gering ist. Dies bestätigen auch die Erfahrungen, die im Zusammenhang mit der Errichtung zusätzlicher Warteplätze im Rahmen des Hunteausbau in den Jahren 2003-2008 gemacht wurden.

Daher sind nur die bau- und anlagebedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 UVPG darzustellen und zu bewerten.

3 1.1.1 Schutzgut Boden

(1) Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Wirkungen auf das Schutzgut „Boden“ ergeben sich aufgrund der Bodenverdichtung infolge der Flächennutzung für den Baustellenbetrieb sowie aufgrund nicht auszuschließender bautätigkeitsbedingter Schadstoffeinträge.

Da es sich um ein kleinräumiges Bauvorhaben handelt, ist die Flächenbeanspruchung - ein ca. 10 m breiter Arbeitsstreifen - gering. Zudem sind die Auswirkungen vorübergehender Art, sie beschränken sich auf die Bauphase. Erhebliche baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“ sind daher nicht gegeben.

Gemäß dem LBP und den mit diesem Beschluss unter A. III. 2.8 und 2.9 getroffenen Bodenschutzanordnungen wird die TdV zur Eingriffsminderung und -vermeidung Bodenschutzmaßnahmen durchführen und nach Abschluss des Bauvorhabens die verdichtete Bodenschicht entsprechend behandeln, um den Ausgangszustand wiederherzustellen.

(2) Anlagebedingte Auswirkungen

- Aufschüttung des Deichkörpers und Anlage des Deichverteidigungsweges

Als anlagebedingte Wirkfaktoren sind zunächst die Aufschüttung des Deichkörpers, womit eine Fläche von ca. 0,4 ha beansprucht wird, und die Anlage eines ca. 3 m breiten Deichverteidigungsweges auf dem Deichkörper zu betrachten. Die Herstellung des Verteidigungsweges erfolgt in Schotterbauweise mit Erdüberdeckung, sodass

keine mit einem irreversiblen Verlust von natürlichen Bodenfunktionen einhergehende Flächenversiegelung zu befürchten ist. Die Flächeninanspruchnahme durch den neuen Deichkörper und den Deichverteidigungsweg bewirkt jedoch eine dauerhafte Veränderung des Profilaufbaus des Grünlandbodens, also eines natürlich gewachsenen Bodens, und lässt damit nachhaltige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Boden“ erwarten.

Aufgrund der langen Entwicklungszeit besitzen Böden als nicht vermehrbare Schutzgut grundsätzlich eine hohe Bedeutung. Der hier in Anspruch zu nehmende Grünlandboden hat zudem ein sehr hohes landwirtschaftliches Ertragspotenzial. Zu beachten ist jedoch, dass der Ausführungsbereich der Baumaßnahme zum Großteil bereits eine auf die landwirtschaftliche Nutzung zurückzuführende Vorbelastung aufweist und der hier vorherrschende Bodentyp „Flussmarsch“ - mit einem grundsätzlich hohen Entwicklungspotenzial für eine spezialisierte und schutzwürdige Vegetation - daher nur über vereinzelte als Extremstandorte geeignete Bereiche verfügt. Zudem wird auf dem geplanten Deichkörper als Deckschicht Kleiboden aufgetragen werden, sodass eine zügige Regeneration des Bodens (Begrünung des Deichkörpers und Wiederherstellung der Bodenfunktionen) zu erwarten ist.

Die verbleibende Veränderung des Profilaufbaus eines natürlich gewachsenen Bodens infolge der Aufschüttung des neuen Deichkörpers (0,4 ha) ist jedoch aus den im vorstehenden Absatz dargelegten Gründen als eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes „Boden“ und damit als Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG zu bewerten. Dieser ist aufgrund von fehlenden Alternativen unvermeidbar, kann jedoch vollständig ausgeglichen werden (§ 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG). Hinsichtlich der Einzelheiten des geplanten Ausgleichs ist auf die Ausführungen im Abschnitt B. III. 3.1.1.8 zu verweisen.

- Herstellung der neuen Wartestelle

Weitere anlagebedingte Auswirkungen sind die im Zusammenhang mit der Herstellung der neuen Wartestelle wasserseitig durchzuführenden Bodenabtragungen. Um die geplante Sohltiefe von NN -4,0 m für die Anlegestelle und Böschungsneigungen von 1:3 für die neue Deichlinie zu erreichen, wird der alte Deichkörper dementsprechend abgetragen. Dabei werden etwa 0,6 ha terrestrischen, anthropogen überprägten Bodens entnommen. Bei entsprechenden Umweltbedingungen ist davon auszugehen, dass in diesem Bereich eine Entwicklung zum subhydrischen Boden stattfinden wird.

Aufgrund des geringen Wertes des aufgetragenen Deichkörpers für das Schutzgut Boden - der Boden des (alten) Deichkörpers ist durch die Aufschichtung von Klei entstanden und weist daher keine natürlichen Bodenfunktionen auf - und des relativ kleinflächigen Umfangs der Maßnahme sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Der Abtrag des alten und die Aufschüttung des neuen Deichkörpers sind jedoch mit dem Verlust von ca. 1,1 ha belebter Bodenoberschicht verbunden, sodass insoweit nachteilige und dauerhafte Auswirkungen nicht ausgeschlossen sind. Der Boden vermittelt in diesem Zusammenhang allerdings in erster Linie die Auswirkungen auf weitere hierdurch betroffene Schutzgüter wie Pflanzen und Tiere, sodass die Bewertung der Auswirkungen auf den Boden für diesen Bereich über die Darstellung und Bewertung der mittelbaren Auswirkungen erfolgen kann. Daher ist auf die Ausführungen unter dem Punkt B. III. 3.1.1.4 zu verweisen.

3.1.1.2 Schutzgut Wasser

(1) Baubedingte Auswirkungen

- Oberflächenwasser

Infolge der Bautätigkeiten - Herstellung des neuen Gewässerprofils, Entfernung der vorhandenen und Einbau der neuen Anlegedalben - werden gesteigert Erdpartikel in Suspension gebracht sowie Sedimente aufgewirbelt, wodurch es zu einer lokalen Schwebstoffzunahme in dem Gewässer und damit zur Entstehung einer die Wassergüte beeinträchtigenden erhöhten Trübung sowie zur Abnahme des Sauerstoffgehalts kommen kann.

Dieser Effekt wird allerdings räumlich begrenzt sein. Der Fluss ist außerdem hinsichtlich der Wasserqualität im Untersuchungsraum als kritisch belastet (Gewässergüteklasse II-III) eingestuft und gegenüber Trübstoffeinträgen in einer so geringen Menge wie vorliegend eher unempfindlich. Angesichts der herrschenden Strömungs- und Tideverhältnisse ist davon auszugehen, dass die Ansammlungen des Lockersediments sich schnell auflösen werden. Zu beachten ist des Weiteren, dass die Hunte als tidebeeinflusste Bundeswasserstraße durch die regelmäßige Verwirbelung der oberen Sohlschicht bereits vorbelastet ist, sodass es nicht zu einer wesentlichen

Änderung der bestehenden Situation kommen wird. Daher sind infolge der Bautätigkeiten keine nachhaltigen Auswirkungen auf die Wassergüte anzunehmen.

Eine Beeinträchtigung durch wassergefährdende Stoffe wäre dagegen im Falle einer Havarie gegeben. Vorsorglich sind der TdV diesbezüglich Auflagen erteilt worden (vgl. A. III. 1.1 und 6.1). Im Übrigen sind bei der Bauausführung zusätzlich die einschlägigen Sicherheitsvorschriften zu beachten, sodass keine erhebliche Beeinträchtigung der Oberflächengewässer zu befürchten ist.

- Grundwasser

In Bezug auf die Grundwasserverhältnisse ist festzustellen, dass keine Beeinflussung durch die Baumaßnahme anzunehmen ist.

Baubedingte Auswirkungen auf das Grundwasser sind lediglich durch Schadstoffemissionen im Zuge der Bautätigkeit denkbar. Angesichts der geringen Bedeutung des Untersuchungsraumes im Hinblick auf die Grundwasserneubildung und die Trinkwassergewinnung sowie der vorliegend geringen Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeintrag aufgrund des Schutzpotenzials der Grundwasserüberdeckung ist das Risiko einer Wasserverunreinigung v. a. infolge des Einsatzes von Baumaschinen minimal. Denn bei dem Einsatz dem aktuellen Stand der Technik entsprechender Baugeräte sind Störfälle, die mit dem Eintrag größerer Schadstoffmengen verbunden sind, eine Ausnahmeerscheinung. Hinsichtlich der Gefahrenvorsorge wird auf die Ausführungen in dem vorhergehenden Abschnitt verwiesen.

(2) Anlagebedingte Auswirkungen

- durch Inanspruchnahme von Gewässerflächen (Marschgrabenbestand)

Die Verlegung der Wartestelle hat den Verlust eines Marschgrabenabschnittes von ca. 40 m Länge zur Folge. Dieser ist anlagebedingt zu verlegen und daher auf der oben genannten Länge zu verfüllen. Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Gräben zeichnen sich durch geringe Fließgeschwindigkeiten, Schlammablagerung, Erwärmung und geringen Sauerstoffeintrag infolge fehlender Wasserbewegung aus. Diese Faktoren sind negativ prägend für die Wasserqualität. Teilweise führen sie nur zyklisch Wasser und weisen längere Stagnationsphasen sowie kaum Vegetation auf, sodass sie nur eine mittlere Bedeutung für den Gewässerhaushalt besitzen. Der Grabenzug wird an den neuen Deichfuß funktionsgerecht verlegt.

Angesichts der Bedeutung der Gräben für den Gewässerhaushalt und der geplanten Verlegung des Grabens sowie der Kleinräumigkeit dieser Beeinträchtigung ist die Auswirkung auf das Schutzgut „Wasser“ als nicht erheblich einzuschätzen.

Da die Marschgräben jedoch potenzielle Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen haben, kommt die Erheblichkeit deren Verlustes vornehmlich in dem entsprechenden Funktionsverlust für den Naturhaushalt und damit in den daraus resultierenden Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen zum Ausdruck. Daher wird dieser Gesichtspunkt an entsprechender Stelle (vgl. B. III. 3.1.1.4) dargestellt und bewertet werden.

- durch Umlagerung

Der aus dem Unterwasserbereich abgetragene Boden des Deichköpers wird in bereits für die Umlagerung der im Zusammenhang mit dem Planvorhaben „Ausbau der Hunte“ (Planfeststellungsbeschluss vom 24.03.1995, Az.: A4-143.3/33) angefallenen Bodenaushub genutzten Einbringungsbereichen zwischen Weser-km 28,5 und Weser-km 36,5 eingebracht. Die Umlagerung wird in natürlichen Übertiefen der Weser tidegerecht erfolgen.

Gegen die Unterbringung des Unterwasseraushubes aus der Hunte in die Weser bestehen keine Bedenken. Erhebliche Auswirkungen sind weder auf die Wassergüte noch auf die Gewässersohle zu erwarten, da die zu verklappende Bodenmenge von voraussichtlich 13.500 m³ von vergleichsweise sehr geringem Umfang ist und die bereits in diesem Bereich im Zusammenhang mit dem Hunteausbau zur Umlagerung verbrachte Bodenmenge mit 3 % nicht signifikant übersteigt. Angesichts der herrschenden Strömungs- und Tideverhältnisse und der ohnehin ablaufenden natürlichen Sedimentationsvorgänge in der Weser ist davon auszugehen, dass sich diese geringe Menge des Baggergutes in kurzer Zeit verteilen und keine nennenswerten Veränderungen der Sohlstrukturen und des Sedimentregimes bewirken wird.

Die im Rahmen des Vorhabens beaufschlagte Einbringungsstelle wird zudem bereits regelmäßig als solche genutzt, sodass es sich hierbei um einen vorbelasteten Bereich handelt.

Schließlich werden Untersuchungen nach der HABAB-WSV hinsichtlich der Beschaffenheit des entnommenen Bodens entsprechend dem von der IGB Ingenieurgesellschaft mbH erstellten Erkundungskonzept vom 25.06.2010 durchgeführt, um die Vergleichbarkeit der Qualität des entnommenen Materials mit dem in dem

Einbringungsort vorhandenen Boden sicherzustellen. Bei festgestellter Verunreinigung des Bodenabtrages wird dieser ordnungsgemäß entsorgt (vgl. A. III 4.2 und B. I. 2).

Bezüglich der Auswirkungen der Umlagerung auf Tiere wird auf die Ausführungen unter dem Punkt B. III. 3.1.1.4 verwiesen.

- Gewässermorphologie

Mit der Erweiterung des Gewässerquerschnittes und der Neugestaltung des Gewässerprofils wird die Gewässermorphologie verändert.

Jedoch ist die Untere Hunte morphologisch durch erhebliche anthropogene Umgestaltungen des Gewässers (u. a. Eindeichung, landwirtschaftliche Nutzung) gekennzeichnet und dementsprechend vorläufig als ein vollständig veränderter Gewässerabschnitt (Strukturgüteklasse 7) eingestuft. Gemessen an der Vorbelastung der Hunte aufgrund deren naturfernen Ausbauzustandes und an den in diesem Gewässer ohnehin ablaufenden natürlichen morphodynamischen Prozessen (Tideeinfluss und starke Strömungsgeschwindigkeit) sind die durch das Bauvorhaben bewirkten kleinräumigen Veränderungen im Umfeld des Vorhabens als sehr gering einzuschätzen.

- Wasserstands- und Strömungsverhältnisse

Die Erweiterung des Fließquerschnitts und der Wasseroberfläche im Bereich des geplanten Warteplatzes Buttelerhörne wirkt sich auf die abiotischen Systemparameter Wasserstand und Strömungsgeschwindigkeiten aus. Nach der diesbezüglichen Stellungnahme der Bundesanstalt für Wasserbau (Planunterlage 13) werden folgende Veränderungen prognostiziert:

Der Wasserstand wird sich insoweit ändern, als eine örtliche Anhebung des Tideniedrigwassers um ca. 2 cm und des Tidemittelwassers um ca. 1 cm erfolgen wird. Keine Veränderungen sind dagegen in Bezug auf das Tidehochwasser zu erwarten. Nach Unterstrom des Vorhabens wird die Änderung des Tidenniedrigwassers schnell abklingen und stromauf werden keine Wasserstandsänderungen nachweisbar sein.

Die Strömungsverhältnisse werden eine dahingehende Änderung erfahren, dass sich die Stromgeschwindigkeit stromab der Maßnahme in der Tendenz um maximal 1 cm/s erhöhen wird. Stromauf der Wartestelle ist eine vernachlässigbar geringe Erhöhung der Strömungsgeschwindigkeit zu erwarten. Im unmittelbaren Bereich des Warteplatzes

werden sich die Strömungsgeschwindigkeiten laut Prognose um bis zu 20 cm/s reduzieren.

Ausweislich der ergänzenden Begutachtung hinsichtlich der Folgen von veränderten abiotischen Systemparametern für die Umwelt durch die AG Tewes (Planunterlage 14) werden die prognostizierten Änderungen des Wasserstandes und der Strömungsgeschwindigkeiten im Bereich des Warteplatzes aufgrund ihrer räumlichen Begrenzung (0,5 km Fließstrecke) und Geringfügigkeit zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt der in diesem Bereich hinsichtlich Gewässer- und Strukturgüte vorbelasteten Hunte führen. Die verbleibenden Auswirkungen und Risiken der Baumaßnahme sind als gering zu bewerten.

3.1.1.3 Schutzgüter Klima und Luft

(1) Baubedingte Auswirkungen

Es ergeben sich keine erheblichen oder nachhaltigen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft. Während der Baudurchführung werden zwar Emissionen auftreten, die mit den Abgasen der Bau- und Transportmaschinen bzw. dem aufgewirbelten Staub zusammenhängen, diese sind jedoch temporärer Natur und auf den kleinflächigen Baustellenbereich und damit auf das Kleinklima begrenzt.

Der Untersuchungsraum wird zudem zum großen Teil als klimatisch günstiges Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet bewertet, dessen Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen des Bauvorhabens als gering einzuschätzen ist. Aufgrund der Windbeständigkeit ist schließlich von einer zügigen Verflüchtigung der dargelegten Emissionen auszugehen, sodass die dargelegten Auswirkungen als geringfügig zu bewerten sind.

(2) Anlagebedingte Auswirkungen

Auch sind keine anlagebedingten Beeinträchtigungen infolge der Verlegung der Deichlinie und der Änderung des Gewässerprofils zu erwarten.

3.1.1.4 Schutzgüter Pflanzen und Tiere

Die geplante Maßnahme hat Auswirkungen auf Flora und Fauna lediglich im Bereich des eigentlichen Baubetriebes als direktem Wirkraum.

Bei der Bewertung dieser Auswirkungen ist zu beachten, dass das Untersuchungsgebiet sich als ein stark durch menschliche Aktivitäten und Flächeninanspruchnahmen (Eindeichung des Gewässers sowie intensive landwirtschaftliche Nutzung/Beweidung) geprägter Lebensraum darstellt, sodass eine Vorbelastung für das Schutzgut „Pflanzen und Tiere“ durch eine starke Veränderung der natürlichen Standortbedingungen gegeben ist. Infolgedessen bietet der Vorhabensbereich nach der Einschätzung der Fachgutachter wenig oder nicht optimale Lebensräume für geschützte oder gefährdete Arten (vgl. Anlage 2 „Faunistische Untersuchungen“, Planunterlage 9).

Die Datengrundlage für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen im Untersuchungsraum bilden die im Spätsommer 2003 u. 2007 durchgeführten flächendeckenden Biotoptypenkartierungen nach dem Kartierschlüssel des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie (Drachenfels, O. v. 1994, 2004) und die qualitativen Erfassungen von Amphibien und Brutvögeln - für die der Untersuchungsraum zum Teil ein potenziell geeignetes Habitat darstellt - im Frühjahr 2007 im Rahmen von zwei Geländebegehungen (Anlage 1 und 2 zu UVU, Planunterlage 9). Weiter wurde auf die Fachdaten der Naturschutzbehörden, die Roten Listen Deutschland und Niedersachsen sowie FFH-Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet „Mittlere und untere Hunte“ (mit Barneführer Holz und Schreensmoor) zurückgegriffen. Hinsichtlich des Vorkommens gefährdeter Artengruppen im Vorhabensbereich wurde eine systematische Potenzialanalyse anhand der speziellen Lebensraumansprüche nach der Liste der streng geschützten Arten in Niedersachsen durchgeführt (vgl. Fachbeitrag Artenschutz, Planunterlage 10). Diese Datenbasis ist aus der Sicht der Planfeststellungsbehörde als ausreichend anzusehen. Bedenken gegen diese Datengrundlage wurden nicht vorgetragen.

Auswirkungen auf die sonstigen Tierarten als die im Folgenden dargestellten sind nicht signifikant und werden daher nicht betrachtet.

(1) Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt sind im Vorhabensbereich Störungen von Arten und Lebensräumen mit unterschiedlicher Bedeutung nicht auszuschließen.

- *Biotoptypen/Pflanzen*

Während des Baubetriebes können durch vorübergehende Flächeninanspruchnahme sowie Immissionen infolge von Baustellenverkehr und Bautätigkeit Beeinträchtigungen von folgenden niederungstypischen Biotopbeständen mit hoher Bedeutung für das Schutzgut „Pflanzen und Tiere“ eintreten:

- Wasserschwaden-Landröhricht im nordöstlichen Bereich der Baumaßnahme (NRW) (vgl. Anlage 1 zu Planunterlage 9)
- Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Röhricht als potenzieller Lebensraum von Röhrichtbrütern südlich der Baumaßnahme (VER) (vgl. Anlage 1 zu Planunterlage 9)

Diese Bereiche erfüllen die Kriterien als gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, zeichnen sich jedoch durch eine sehr kleinräumige Ausprägung aus.

Zudem ist eine baubedingte Gefährdung einzelner Gehölzbestände in der Nähe der Verlandungsröhrichte am Nordufer des Stillgewässers, u. a. ein heimisches, aufgrund der langen Entwicklungszeit sehr wertvolles Altgehölz, nicht auszuschließen.

Das baubedingte Gefahrenpotenzial für diese naturschutzfachlich wertvollen Bereiche wird jedoch dadurch minimiert, dass in ihrem Nahbereich keine Lagerflächen, Arbeitsstreifen oder Umfüllstationen eingerichtet und die Vorgaben einschlägiger technischer Regelwerke zum Schutz von Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen (vgl. LBP, S. 14, Planunterlage 12 und Anordnung A. III. 5.1) beachtet werden. Damit wird eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung dieser Bereiche auf ein unerhebliches Maß reduziert.

Baubedingte Auswirkungen auf die übrigen - artenärmeren - Bereiche des Bauumfeldes,

- Baumhecke (HBF),
- sonstiges mesophiles Grünland (GMZ),
- Mischbestand aus Intensivgrünland der Marschen (GIM) und halbruderaler Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (UHF),
- Stark ausgebauter Fluss (FZS) als Wanderkorridor für Fische (u.a. Lachs, Neunaugenarten) und als Lebensraum für z. T gefährdete Arten,

sind als unerheblich zu bewerten. Diese Beurteilung basiert zum einen auf der lediglich mittleren Bedeutung dieser Biotoptypen für das Schutzgut „Pflanzen und Tiere“, zum anderen auf der vorhandenen Vorbelastung durch die anthropogene Überprägung und

schließlich auf der vorübergehenden Art der Belastung, die zudem durch oben aufgeführte Vermeidungsmaßnahmen auf das zulässige Maß reduziert wird.

- Brut- und Rastvögel

Oben genannte baubedingte Wirkfaktoren könnten Brutvögel bei der Nahrungssuche beeinträchtigen oder zu deren Vergrämung führen.

Innerhalb des Untersuchungsraumes wurde im Rahmen der Geländebegehungen 2007 lediglich eine Schafstelze (*Motacilla flava*) einmal rufend festgestellt.

Etwas außerhalb des Untersuchungsraumes (am angrenzenden Stillgewässer) wurden relativ wenige und überwiegend allgemein verbreitete, ungefährdete Arten wie z.B. Stockente (*Anas platyrhynchos*) und Blässhuhn (*Fulica atra*) erfasst. Daneben wurde der Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*) festgestellt, dessen Brutstandort sich allerdings in einer Entfernung von ca. 120 m östlich des Bauvorhabens befindet (südliches Ufer des angrenzenden Stillgewässers, vgl. S. 2, Anlage 2, Unterlage 9). Schließlich waren mehrere Junge führenden Graugänse (*Anser anser*) und ein Reiherentenpaar (*Aythya fuligula*) beobachtet worden.

Lediglich der Teichrohrsänger und die Schafstelze sind in der Vorwarnliste der naturräumlichen Region Watten und Marschen (Krüger & Oltmanns 2007) und in der Roten Liste Niedersachsen bzw. in der Roten Liste Deutschland aufgeführt. Zwar sind Graugänse und Reiherenten nicht bestandsgefährdet, jedoch auf bestimmte Habitatstrukturen wie Stillgewässer mit Röhrichten angewiesen und zählen zu störungsempfindlichen Arten.

In der unmittelbaren Umgebung des Vorhabens sind geeignete Ausweichhabitate für die potenziell betroffenen Spezies (etwa in der Zeit der Jungenführung) verfügbar. Da der Erhaltungszustand der im Plangebiet nachgewiesenen Brutvogelarten zudem als günstig anzusehen ist, ist eine nachhaltige negative Beeinträchtigung der lokalen Brutvogelpopulation nicht zu befürchten. Die baubedingten Auswirkungen auf die Brutvögel werden daher als unerheblich bewertet.

Mit dem Baubetrieb sind weiter keine Auswirkungen auf die in den Wintermonaten im Vorhabensbereich rastenden Gänse und Schwäne (ausschließlich allgemein verbreitete, nicht gefährdete Arten wie Graugans, Blässgans, Sing- und Höckerschwan) verbunden, da zum einen die potentiell betroffenen Flächen für Rast-

und Gastvögel überwiegend keine geeigneten Habitate darstellen und zum anderen Ausweichräume in großem Umfang in den Hunteniederungen vorhanden sind.

- Amphibien

An den Gräben im Grenzbereich des Vorhabens sind einzelne Individuen des in Niedersachsen gefährdeten Seefrosches vorgefunden worden. Die Gewässer im Umfeld des Vorhabens stellen jedoch keine geeigneten Lebensräume bzw. Laichgewässer für den Frosch dar. Daher ist davon auszugehen, dass es sich hierbei um wandernde, nicht am Laichprozess beteiligte Seefrösche handelt, die durch die Baumaßnahme lediglich temporär betroffen werden und denen ausreichend Ausweichgewässer zur Verfügung stehen. Eine Beeinträchtigung des Seefrosches durch den Baubetrieb wird zudem mittels oben geschilderter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert.

- Aquatische Fauna

Die im Wasserkörper durchzuführenden Bauarbeiten (insbesondere Baggerungen, Entfernung der vorhandenen und Rammen der neuen Anlegedalben) sind mit Erschütterungen, Immissionen und einer potenziellen Beeinträchtigung der Wasserqualität - durch erhöhte Wassertrübung und gesteigerte Sauerstoffzehrung infolge der stofflichen Einträge bzw. nicht auszuschließenden zusätzlichen Verlagerung von Sauerstoff zehrenden Sedimenten - verbunden und haben dadurch möglicherweise negative Auswirkungen auf die aquatische Fauna.

Der vom Vorhaben betroffene Abschnitt der Unteren Hunte dient als Wandergewässer für das Flussneunauge (Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie, vgl. Planunterlage 11), wobei die Hauptwanderzeit zwischen Mitte März und Mitte Mai liegt (vgl. ergänzende Stellungnahme der KÜFOG GmbH vom 07.04.2011). Daneben stellt die Hunte auch einen Wanderkorridor für Lachse dar. Zudem finden fünf überwiegend allgemein verbreitete Fischarten - Aal, Aland, Brassen, Flussbarsch, Hasel - dort ihren Lebensraum (Befischungsergebnisse 2008 des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit). Aal und Aland sind nach der Roten Liste Deutschland und der Roten Liste Niedersachsen im Bestand gefährdet. Der Unteren Hunte wird aufgrund dieser Fakten eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut „Tiere“ beigemessen.

Die vorübergehend erhöhte Wassertrübung infolge der möglichen baubedingten Sedimentverlagerungen in dem Gewässer wird keine erheblichen Auswirkungen auf die Wasserqualität (vgl. hierzu Ausführungen unter B. III. 3.1.1.2) und damit auch auf die Aquafauna haben. Um v. a. Beeinträchtigungen des Flussneunauges zu vermeiden, werden die im Wasserkörper auszuführenden baulichen Tätigkeiten, insbesondere Rammarbeiten, in der Zeit vom 1. Mai bis 30. November und damit außerhalb der Hauptwanderzeit dieser gefährdeten Tierart stattfinden (vgl. Anordnung unter A. III. 2.4). Zum Schutz der auf- und absteigenden Lachse als der empfindlichsten Art dieses Gewässerabschnitts werden die im Wasserkörper durchzuführenden Arbeiten (Bagger- und Rammarbeiten) von regelmäßigen Sauerstoffkonzentrationsmessungen begleitet, um sicherzustellen, dass der Sauerstoffgehalt im unkritischen Bereich, d. h. nicht unter $3 \text{ mgO}_2/\text{l}$, bleibt (vgl. Anordnung unter A. III. 5.2). Der Schutz der aquatischen Fauna vor dem Eintrag wassergefährdender Stoffe im Zusammenhang mit Unfällen ist durch Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen und Anordnungen unter dem Punkt A. III 1.1 und 6.1 gewährleistet.

Auch im Übrigen sind wegen der zeitlichen Beschränkung der Bauarbeiten, der geringen Vorhabensdimensionen, der gegebenen Vorbelastung des Flussabschnittes und der Anpassungsfähigkeit der Tiere an die vorübergehenden Störungen (insbesondere die Fluchtfähigkeit) bei Einhaltung der oben genannten Schutzmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf das Flussneunauge und die sonstige aquatische Fauna durch bauliche Maßnahmen zu erwarten.

- Makrozoobenthos

Die Tide-Hunte verfügt aufgrund von Defiziten in der Struktur und einer starken Veränderung des Tidehubes über ein arten- und individuenarmes Makrozoobenthos (EG-WRRL Bericht 2005). Dieses besteht hauptsächlich aus Zuckmücken, Würmern (Oligochaeten), einigen Brackwasserkrebsen und Muscheln (Neozoen) und wird als deutlich defizitär eingeschätzt.

Der Schutz der Makrozoen vor der temporären Sauerstoffzehrung wird - wie im vorigen Abschnitt dargestellt - durch baubegleitende Sauerstoffmessungen gewährleistet. Eine nachhaltige Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.

Insgesamt sind also keine erheblichen Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere durch den Baubetrieb zu erwarten. Denn zum einen wird der baubedingten Beeinträchtigung mit entsprechenden Schutzmaßnahmen entgegengewirkt, die mit diesem Beschluss unter A. III angeordnet werden, und zum anderen handelt es sich um eine lediglich temporäre Belastung. Die baubedingten Auswirkungen erfüllen nach der fachgutachterlichen artenschutzrechtlichen Prüfung auch keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG (vgl. Fachbeitrag Artenschutz, Planunterlage 10).

(2) Anlagebedingte Auswirkungen

- durch Deichverlegung

Im Zuge der Deichverlegung werden dauerhaft vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Infolgedessen wird es zum Verlust von folgenden Biototypbeständen kommen, wodurch zum Teil erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter „Pflanzen/Biototypen“ zu erwarten sind:

a) hohe Bedeutung

- Marschgraben (FGM) mit Schilfbestand als potenzieller Lebensraum von Röhrichtbrütern und Seefröschen (ca. 40 m Länge)

b) mittlere Bedeutung

- sonstiges mesophiles Grünland (GMZ) (ca. 1,01 ha)
- Mischbestand aus Intensivgrünland der Marschen (GIM) und halbruderaler Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (UHF) (ca. 0,1 ha)

c) geringe Bedeutung

- Grütpe am Deichfuß (ca. 180 m Länge)
- Intensivgrünland der Marschen (GIM) (ca. 0,4 ha).

Als nicht erhebliche Beeinträchtigungen sind die anlagebedingten Verluste der unter c) genannten Bereiche anzusehen. Diese Einschätzung resultiert aus der naturschutzfachlichen Bewertung dieser artenärmeren Lebensräume als von geringer Bedeutung und der Kleinflächigkeit der Inanspruchnahme.

Dagegen führt der Verlust von den unter a) und b) aufgeführten Lebensräumen der mittleren bis hohen Bedeutung auf einer Fläche von ca. 1,11 ha zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes „Pflanzen und Tiere“ bzw. des Naturhaushaltes und damit zu einem Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG. Dieser ist aufgrund von fehlenden Alternativen unvermeidbar, kann jedoch mit der planfestgestellten Kompensationsmaßnahme entsprechend den Vorgaben des § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG vollständig ausgeglichen werden. Einzelheiten des geplanten Ausgleichs werden im Abschnitt B. III. 3.1.1.8 dargestellt. Die anlagebedingten Auswirkungen erfüllen nach der fachgutachtlichen artenschutzrechtlichen Prüfung keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG (vgl. Fachbeitrag Artenschutz, Planunterlage 10). Bei Umsetzung der geplanten Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen sind demnach keine verbleibenden Beeinträchtigungen für das Schutzgut „Pflanzen und Tiere“ zu erwarten. Der Untersuchungsraum wird auch in seiner besonderen Bedeutung als Teil eines Vorsorgegebietes für Natur und Landschaft (Regionales Raumordnungsprogramm Wesermarsch - RROP - Landkreis Wesermarsch 2003) weder bau- noch anlagebedingt erheblich beeinträchtigt.

- durch Umlagerung

Durch die Umlagerung des Unterwasseraushubes in der Unterweser sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen“ zu erwarten. Dies ergibt sich zum einen aus den unter B. III. 3.1.1.2 aufgeführten Gründen. Zum anderen wurde zum Schutz der in dem Einbringungsbereich in den Monaten Mai und Juni laichenden Wanderfischart Finte die Anordnung unter A. III. 4.2 getroffen, wonach die Umlagerung in dieser Zeit untersagt ist.

3.1.1.5 Schutzgut Mensch

Nach ganz überwiegender Ansicht (vgl. Hoppe, Kommentar zum UVPG, § 2, Rn. 25) sind unter Auswirkungen auf den Menschen im Sinne des UVPG in erster Linie Veränderungen der menschlichen Gesundheit zu betrachten.

Daher sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Wohn- und Erholungsfunktion des betroffenen Gebietes zu untersuchen, insbesondere sind mögliche Immissionen in Form von Lärm, Staub und Erschütterungen zu berücksichtigen.

(1) Baubedingte Auswirkungen

Die Bautätigkeit geht mit Störungen wie Immissionen in Gestalt von Stäuben, Gasen und vor allem Lärm infolge des Baustellenbetriebes sowie visuellen Veränderungen infolge von technischer Überprägung des Landschaftsbildes durch das Baufeld und die Lagerflächen einher, sodass baubedingte Auswirkungen auf den Menschen im Hinblick auf seine Raumnutzungsansprüche „Wohnen und Wohnumfeld“ sowie „Freizeit und Erholung“ zu erwarten sind.

- Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Der Untersuchungsraum wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt und ist dementsprechend sehr gering besiedelt. Die nächstliegende Ortschaft befindet sich in ca. 950 m Entfernung von dem Untersuchungsgebiet. Für diese und das über 400 m südöstlich des Untersuchungsraumes gelegene Wohngebäude sind keine nachteiligen baubedingten Auswirkungen, insbesondere aufgrund von Immissionen wie Lärm und Staub bzw. der beim Rammen der neuen Anlegedalben entstehenden Erschütterungsimmissionen, zu erwarten, denn die Baumaßnahme findet in einer großen Entfernung statt und der Deichkörper bietet eine gewisse Schalldämmung. Außerdem werden die Bauarbeiten tagsüber ausgeführt (vgl. Anordnungen unter A. III. 2.4 und 2.6) und sind auf die Bauzeit beschränkt. Schließlich ist eine Überschreitung der in DIN 4150-2 festgelegten Anhaltswerte für Erschütterungseinwirkungen auf Menschen in Gebäuden (Stufe I) im Zusammenhang mit den Rammarbeiten für die oben genannten Gebäude nach der Stellungnahme der Bundesanstalt für Wasserbau (BAW) vom 01.07.2010 nicht zu befürchten.

Allerdings könnte ein Wohnhaus, das zu einer westlich an das Untersuchungsgebiet angrenzenden Hofstelle gehört und sich ca. 100 m südwestlich der Deichverstärkung befindet, betroffen werden. Aufgrund der hohen Bedeutung des Untersuchungsraumes hinsichtlich seiner Wohnumfeldfunktion für das Gehöft, ist dieses als empfindlich gegenüber Immissionen und visuellen Beeinträchtigungen einzuschätzen. In diesem Bereich ist nach der vorstehend erwähnten Stellungnahme der BAW eine Überschreitung des unteren Anhaltswertes der Stufe I der DIN 4150-2 durch Erschütterungen infolge der Rammarbeiten möglich.

Bei der Bewertung des Erheblichkeitsgrades der Auswirkungen ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich die Beeinträchtigungen auf eine vergleichsweise geringe

Fläche und wie oben dargelegt auf die Bauphase beschränken und damit vorübergehender Natur sind. Zum Schutz der Betroffenen sind auch Anordnungen unter A. III 2.4 bis 2.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses getroffen worden, welche die Reduzierung der Beeinträchtigungen auf das technisch notwendige Maß bezwecken. Insbesondere werden bei dem Maschineneinsatz die maßgeblichen Richtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV-Baulärm) nicht überschritten. Zudem ist trotz der oben dargelegten möglichen Überschreitung der Anhaltswerte der Stufe I mit keiner erheblichen Belästigung der Betroffenen durch die temporäre Erschütterungseinwirkung infolge der Rammarbeiten zu rechnen, da einerseits ausweislich der Stellungnahme der BAW die Anhaltswerte der Stufe II der DIN 4150-2 eingehalten und andererseits die in dieser DIN (Abschnitt 6.5.4.3) für solche Fälle festgelegten Maßnahmen a)-e) - insbesondere umfassende Information der Betroffenen - vor Beginn der Rammtätigkeit ergriffen werden.

Die Belastung für den Menschen wird daher soweit als möglich gemindert werden und sich im gesetzlich zulässigen Rahmen halten.

Zusammenfassend lässt sich also feststellen, dass für die Wohn- und Wohnumfeldfunktion baubedingt nur mit unerheblich negativen Auswirkungen zu rechnen ist, die kein die Gesundheit gefährdendes Maß erreichen.

- Erholungsfunktion

Der von der geplanten Baumaßnahme betroffene Bereich liegt in einem Vorsorgegebiet für Erholung (Regionales Raumordnungsprogramm Wesermarsch - RROP - Landkreis Wesermarsch 2003) und weist eine überwiegende Grünlandnutzung mit einem geringen Gehölzbestand auf. Ca. 150 m südlich befindet sich der Hörneweg, entlang dessen ein regional bedeutsamer Radwanderweg verläuft und eine Schutzhütte mit einer Informationstafel zum Wegenetz zu finden ist. Aufgrund dieser Beschaffenheit wird dem Untersuchungsraum eine mittlere Bedeutung in Bezug auf die Erholungsfunktion zugesprochen.

Die oben dargestellten visuellen Beeinträchtigungen und Immissionsbelastungen wirken sich jedoch in einer Entfernung von über 300 m zu den zur Erholung genutzten Bereichen aus. Zudem kommt es lediglich zu einer kleinflächig wirksamen sowie zeitlich befristeten Beeinträchtigung. Da die Bautätigkeit auf die Wochentage beschränkt ist und kein vollständiger baubedingter Verlust der Raumnutzungsmöglichkeit für Freizeit und Erholung mit dem Vorhaben verbunden ist, sind die baubedingten Aus-

wirkungen des Vorhabens durch Lärm- und Luftschadstoffbelastung sowie Flächeninanspruchnahmen im Bereich der Baustelle in dieser Hinsicht als unerheblich zu bewerten.

(2) Anlagebedingte Auswirkungen

Die Verlegung und vorübergehende Erhöhung des Deiches, sowie die kleinflächige Verfüllung und Verlegung eines Marschgrabens als anlagebedingte Wirkfaktoren des Vorhabens führen zu minimalen Sichtveränderungen für den Menschen (optische Veränderung des Landschaftsbildes und der unmittelbaren Umgebung für Anwohner der umliegenden Wohnbebauung). Diese Auswirkungen lassen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine wesentliche Betroffenheit erkennen.

3.1.1.6 Schutzgut Landschaft

(1) Baubedingte Auswirkungen

Durch den Baustellenbetrieb sind optische Störungen wie Baufeld und weitere technische Einrichtungen sowie immissionenbedingte Belastungen wie Lärm und Luftverunreinigungen zu erwarten.

Die durch die Maßnahme betroffene Fläche zeichnet sich einerseits durch die naturfern ausgebaute Hunte und den Deichkörper und andererseits durch niederungstypische Elemente wie Gräben, Grünland und am Rande auch Stillgewässer aus. Aufgrund dessen kommt dem Untersuchungsraum eine mittlere Bedeutung im Hinblick auf die Landschaftserlebnisfunktion zu.

Bei der Bewertung der Auswirkungen ist die vorhandene Vorbelastung infolge der technischen Überprägung des Landschaftsbildes durch das Gasturbinenkraftwerk in Huntorf und durch den Windpark Huntorf zu beachten. Die oben beschriebenen baubedingten Auswirkungen sind zudem auf die Bauphase begrenzt und stellen angesichts der lediglich mittleren Bedeutung der berührten Fläche für das Erleben der Landschaft sowie der gegebenen Vorbelastung eine lediglich unerhebliche Beeinträchtigung dar.

(2) Anlagebedingte Auswirkungen

Bei der Baumaßnahme handelt es sich um eine kleinräumige Verlegung einer Schiffswartestelle, die mit Verlegung und Erhöhung des Deiches verbunden ist.

Diese geringfügigen Modifikationen der Deichmaße stellen lediglich lokal erkennbare Veränderungen des Landschaftsbildes dar und bewirken keine Verfremdung der oben beschriebenen ursprünglichen Eigenart der Landschaft. Die Beeinträchtigung beschränkt sich außerdem auf das unmittelbare Baufeld. Das Landschaftsbild in seiner Gesamtheit wird also nur geringfügig verändert und die Landschaftserlebnisfunktion nicht gemindert.

Für das Schutzgut „Landschaft“ sind demnach keine erheblichen Nachteile durch die anlagebedingten Auswirkungen des Bauvorhabens zu erwarten.

3.1.1.7 Schutzgüter Kultur und sonstige Sachgüter

(1) Baubedingte Auswirkungen

Betroffenheiten von Kultur- oder sonstigen Sachgütern infolge der Baumaßnahmen sind nicht zu erwarten.

Für den Fall, dass durch die Baumaßnahmen bislang unbekannte Bodendenkmale erfasst werden, wurden entsprechende Schutzanordnungen getroffen (vgl. A. III. 7.4).

(2) Anlagebedingte Auswirkungen

Im Untersuchungsraum bzw. im Bauumfeld verläuft die als Bodendenkmal geschützte historische Deichlinie. Diese wird durch die Verlegung des Deiches auf einer Länge von ca. 45 m tangiert.

Die Unterbrechung des weiteren Verlaufs der historischen Deichlinie durch die bestehende Deichlinie und den gegenwärtigen Flussverlauf stellt allerdings eine Vorbelastung des Bodendenkmals dar, welche die mit der Verlegung des Warteplatzes Buttelerhörne verbundene kleinräumige Überbauung der alten Deichlinie als eine marginale Beeinträchtigung des Schutzgutes Kultur erscheinen lässt. Die Deichlinie ist zudem in diesem Geländeabschnitt nicht mehr zu erkennen. Die Beeinträchtigung des Bodendenkmals ist insbesondere auch angesichts der Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege - Referat Archäologie - vom 23.11.2009, wonach keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen, als geringfügig zu bewerten.

3.1.1.8 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen/Umweltverträglichkeit

Mit den geplanten Maßnahmen sind Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG verbunden. Diese werden - so weit wie möglich - aufgrund der Verpflichtung der TdV, alle gesetzlichen Regelungen und Richtlinien zum Schutz der Gewässer und der Umwelt einzuhalten, sowie aufgrund der diesbezüglich im LBP (Planunterlage 12) vorgesehenen und mit diesem Beschluss unter A. III festgelegten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen minimiert werden.

Trotz dieser Schutzmaßnahmen verbleiben folgende erhebliche Auswirkungen:

- Beeinträchtigung des Schutzgutes „Boden“: Dauerhafte Veränderung des Profilaufbaues natürlich gewachsenen Bodens (ca. 0,4 ha)
- Beeinträchtigung des Schutzgutes „Pflanzen/Biototypen“: Verlust von Lebensräumen mittlerer Bedeutung (ca. 1,11 ha), Verlust von Lebensräumen hoher Bedeutung (Marschgrabenabschnitt von ca. 40 m Länge).

Dadurch wird in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG eingegriffen. Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz BNatSchG sind bei der Durchführung eines Vorhabens, das in Natur und Landschaft eingreift, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Mangels räumlicher und technischer Alternativen sind die genannten Eingriffe jedoch nicht gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG vermeidbar (vgl. Alternativenprüfung unter B. III. 2).

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind solche unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ein Ausgleich ist gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG gegeben, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

Vorliegend wird zum Ausgleich der unvermeidbaren Beeinträchtigungen folgende Maßnahme des Naturschutzes und der Landschaftspflege (A 1) durchgeführt, die die TdV in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan nach § 17 Abs. 4 BNatSchG in Text und Karten den gesetzlichen Anforderungen entsprechend dargestellt hat (vgl. Planunterlage 12). Bei Hollersiel, Gemeinde Hude, Kreis Oldenburg, wird ein Feuchtbiotop auf einer Gesamtfläche von ca. 1 ha mit einem Stillgewässer in einer Größe von ca. 0,27 ha angelegt werden. Das Stillgewässer wird überwiegend flache Böschungs-

neigungen und große Flachwasserbereiche aufweisen. Die übrige Fläche wird als extensives Grünland genutzt werden. Einzelheiten sind dem LBP (Planunterlage 12), dem Planänderungsantrag vom 28.05.2010 (zweite Planänderung) und dem unter A.I festgestellten Lageplan „Warteplatz Buttelerhörne Ausgleichsmaßnahme“ vom 17.05.2010 zu entnehmen. Die geplante Ausgleichsmaßnahme schafft geeignete Bedingungen für die Entwicklung naturnaher Biotopstrukturen sowie möglichst ungestörter Bodenentwicklung und damit einen den Anforderungen des § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG entsprechenden, sachgerechten und vollumfänglichen Ausgleich der Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Durch die dargestellte Ausgleichsmaßnahme, die in Übereinstimmung mit den zuständigen Fachbehörden des Landes festgelegt ist und deren Ausführungsplanung die TdV mit den Fachbehörden abstimmen wird (vgl. Anordnung A. III. 5.3), bleibt keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt zurück, sodass die Planung als umweltverträglich anzusehen ist.

3.1.2 Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten

Auswirkungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten, d.h. von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) oder von europäischen Vogelschutzgebieten im Sinne der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie - VRL), führen können, entstehen durch das Vorhaben nicht.

Gemäß § 34 Abs.1 BNatSchG, der die nationale Umsetzung des Art 6 Abs.3 der FFH - Richtlinie darstellt, sind Projekte, die nicht unmittelbar der Verwaltung eines Natura 2000-Gebietes dienen, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein solches Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen zu überprüfen.

Der FFH-Verträglichkeitsprüfung geht damit eine FFH-Vorprüfung voraus, das sog. Screening, in dem geprüft wird, ob es einer FFH-Verträglichkeitsprüfung bedarf. Bei der Vorprüfung ist zu untersuchen, ob erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes ernstlich zu besorgen sind (BVerwG, Beschluss vom 26.11.2007- 4 BN 46/07, NuR 2008, 115). Dies ist zu bejahen, wenn vernünftige Zweifel am Ausbleiben solcher Beeinträchtigungen bestehen, letztere also unter Berücksichtigung des

Vorsorgeprinzips nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.04.2010, Az.: 9 A 5.08, NuR 2010, 558, Rn. 99 m. w. V.)

Die Planfeststellungsbehörde hat in Anlehnung an die oben zitierte Rechtsprechung geprüft, ob durch das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen für das sich im Umfeld des Vorhabens befindliche Natura 2000-Gebiet (DE 2716-331) „Untere und Mittlere Hunte (Barneführer Holz und Schreensmoor)“ ernstlich zu besorgen sind. Der Teil des FFH-Gebietes innerhalb des Untersuchungsraumes - ein Abschnitt der Unteren Hunte - hat für das Schutzgebietssystem Natura 2000 eine besondere Bedeutung als Wander- und Aufenthaltsgewässer für das Flussneunauge (Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie). Weitere im Standarddatenbogen aufgelistete Lebensraumtypen und Arten gemäß der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie sind hier nicht zu erwarten.

Nach überschlägiger Prüfung unter Zugrundelegung der für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele und Schutzzwecke, insbesondere der Sicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Population des Flussneunauges (vgl. dazu S. 2 der fachgutachtlichen FFH-Voruntersuchung, Planunterlage 11 und die ergänzende Stellungnahme der KÜFOG GmbH vom 07.04.2011), schließt sich die Planfeststellungsbehörde den gutachterlichen Einschätzungen an. Danach sind aufgrund des festgelegten Bauzeitraumes (außerhalb der Hauptwanderzeit des Flussneunauges) und unter Berücksichtigung der Wirkfaktoren des Vorhabens einschließlich der Intensität der Wirkungen (v. a. die Kleinräumigkeit der Maßnahme) erhebliche Beeinträchtigungen für Lebensräume der Flussneunaugen und damit für dieses Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht zu erwarten. Im Rahmen dieser gutachterlichen Bewertung wurde auch berücksichtigt, dass erhebliche Beeinträchtigungen möglicherweise erst im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen eintreten können. Weil eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG für dieses Gebiet ausgeschlossen werden kann, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG insoweit nicht erforderlich.

3.1.3 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Anforderungen des Artenschutzes

Die Planfeststellung ist auch im Hinblick auf den Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG, der die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben in Art. 5 ff. VRL und Art. 12 ff. FFH-Richtlinie in nationales Recht umsetzt, zulässig, da artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Baumaßnahme nicht verwirklicht werden.

Im Rahmen einer systematischen Prüfung auf Vorkommen von gemeinschaftsrechtlich und gemäß nationalem Naturschutzrecht streng bzw. besonders geschützten Arten wurden im Plangebiet nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützte Arten nachgewiesen (vgl. Fachbeitrag Artenschutz, Planunterlage 10). Es handelt sich allerdings um allgemein verbreitete Arten, deren Erhaltungszustand als günstig bewertet wird. Durch das Bauvorhaben gehen weder Brutstätten von Vögeln verloren noch werden die Funktion der Lebensstätten und der Erhaltungszustand der lokalen Population festgestellter Arten beeinträchtigt.

Demnach ist keine Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG gegeben, sodass die geplante Maßnahme mit den Vorgaben des Artenschutzes vereinbar ist.

3.1.4 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Vorgaben der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie)

Die durch das Vorhaben verursachten Auswirkungen auf den betroffenen Wasserkörper stehen der Erreichung der Umweltziele der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) und der Erreichung der Bewirtschaftungsziele des § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes, der die vorgenannte europäische Vorgabe ins nationale Recht umsetzt, nicht im Wege.

Gemäß § 12 Abs. 7 WaStrG sind bei dem Ausbau von Bundeswasserstraßen die nach §§ 27-31 WHG maßgebenden Bewirtschaftungsziele zu berücksichtigen. § 27 Abs. 2 WHG legt fest, dass oberirdische Gewässer, die nach § 28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften sind, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird sowie ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Der vom Vorhaben betroffene Wasserkörper „tidebeeinflusste Hunte“ (25073) ist der Flussgebietsgemeinschaft Weser zugeordnet. Bei der Bestandsaufnahme im Rahmen der Umsetzung der WRRL wurde das betroffene Gewässer in dem Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Weser als erheblich veränderter Wasserkörper (HMWB) eingestuft. Die Flussgebietsgemeinschaft Weser 2009 hat für die Flussgebietseinheit Weser als überregionale Bewirtschaftungsziele die Reduzierung

der Salzbelastung in Werra und Weser, die Reduzierung der Nährstoffeinträge in die Oberflächen- und Küstengewässer sowie die Verbesserung der Durchgängigkeit und der Gewässerstruktur an Bundeswasserstraßen festgelegt. Im Niedersächsischen Beitrag für das Maßnahmenprogramm der Flussgebietsgemeinschaft Weser (NLWKN 2009) werden derzeit keine konkreten Einzelmaßnahmen zur Reduzierung der Belastung und zur Erreichung des guten ökologischen Potenzials bzw. chemischen Zustands für diesen Wasserkörper genannt, sodass die Maßnahmenwahl einzelfallbezogen zu erfolgen hat.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde in Übereinstimmung mit der ergänzenden gutachtlichen Stellungnahme zur WRRL (E-Mail vom 07.09.2010) bewirkt das Vorhaben keine Verschlechterung des ökologischen Potenzials und des chemischen Zustands des Gewässers im Sinne der WRRL und des § 27 Abs. 2 WHG. Das Vorhaben ist auch nicht geeignet, die Erreichung des guten ökologischen Potenzials und des guten chemischen Zustands nach § 27 WHG zu hindern. Die genannten überregionalen Bewirtschaftungsziele können mit dem Vorhaben weder beeinträchtigt noch gefördert werden.

Dieser Einschätzung liegen folgende Erwägungen zugrunde. Die geringfügigen Auswirkungen auf das vorbelastete Gewässer, die unter B. III. 3.1.1.2 bereits dargestellt und als unerheblich bewertet wurden, sind nur lokal begrenzt und lassen keine signifikante negative Veränderung des Gewässerzustandes (im Hinblick auf die Qualitätskomponenten des hier betroffenen Gewässers gemäß Anhang V der WRRL) erwarten. Auch waren Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur im Gewässer-, Ufer- und Vorlandbereich - insbesondere die Gestaltung von Röhrichtstandorten im Deichvorland - mangels verfügbarer Flächen unmittelbar am Gewässer nicht umsetzbar. Da es sich bei den angrenzenden Flächen um hofnahe, agrarisch genutzte Flächen handelt, konnte kein zusätzlicher Grunderwerb vollzogen werden.

3.2. Weitere abwägungserhebliche Belange

3.2.1. Belange der Wasserwirtschaft

Die Auswirkungen des Bauvorhabens auf den Wasserhaushalt sind bereits oben unter B. III. 3.1.1.2 dargelegt worden. Da nach dem Ergebnis der UVU die absehbaren Auswirkungen als unerheblich einzustufen sind und der TdV gegenüber Auflagen zum Schutz von Grund- und Oberflächenwasser angeordnet worden sind (vgl. A. III. 1.1 und

6.1), wird die Realisierung der Baumaßnahme nicht den Belangen der Wasserwirtschaft entgegen stehen. Vielmehr wird von der Vergrößerung des Stauraumes der Hunte infolge der Verlegung des Warteplatzes in den Uferbereich eine im Hinblick auf die Wasserwirtschaft positive Wirkung ausgehen. Auch die Verlegung eines Marschgrabens führt zu keiner wesentlichen - für die Entwässerung nachteiligen - Veränderung der Vorflut im betroffenen Bereich.

3.2.2 Belange der Landwirtschaft

Für die Durchführung der Kompensationsmaßnahme wird eine landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch genommen. Die Belange der Landwirtschaft werden dadurch jedoch im Ergebnis nicht nachteilig beeinflusst. Eine andere Bewertung ist auch in Anbetracht der Stellungnahmen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 27.11.2009 und vom 28.04.2010 nicht angezeigt.

a) Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen äußert sich zunächst dahingehend, dass mit der Umsetzung der geplanten Kompensationsmaßnahme negative Auswirkungen auf die Landwirtschaft infolge der Zunahme von Fraßschäden durch Wasservögel auf landwirtschaftlichen Flächen zu befürchten sind.

Hierzu ist zunächst festzustellen, dass es nach einer vom TdV veranlassten fachlichen Recherche seitens der AG Tewes (E-Mail des Fachgutachters vom 01.09.2010) überhaupt offen ist, ob es tatsächlich zu einer messbaren Zunahme von Fraßschäden durch die Einrichtung der Kompensationsmaßnahme kommt. Dies beruht vor allem auf der Kleinflächigkeit der geplanten Kompensationsmaßnahmen von 2.700 m² innerhalb der Hunteniederung, die mit den weiten Grünlandflächen, den winterlichen Überschwemmungsflächen und den vorhandenen Stillgewässern gerade ein traditionelles Rast- und Überwinterungsgebiet u.a. für Gänse und Schwäne darstellt. Im übrigen liegt die Maßnahme auch innerhalb eines 1.080 ha großen EU-Vogelschutzgebietes, welches gerade aufgrund der Bedeutung dieses Bereiches als traditionelles Rast- und Überwinterungsgebiet für Wasservögel wie Gänse und Schwäne ausgewiesen wurde. Das von der geplanten Maßnahme betroffene Gebiet ist landesweit von besonderer Bedeutung für die Gastvögel. Das zusätzliche ca. 0,27 ha große Stillgewässer in diesem Bereich wirkt sich durch Schaffung neuer Lebensräume zwar zusätzlich positiv im Hinblick auf die beschriebene Rast- und Überwinterungsfunktion aus, womit das mit der Kompensationsmaßnahme verfolgte Ziel, den Verlust von Lebensräumen mit hoher Bedeutung zu kompensieren, gerade

erreicht werden soll. Ob es angesichts seiner Kleinflächigkeit aber zu einer durch das Stillgewässer selber hervorgerufenen messbaren Erhöhung von Fraßschäden führt, ist auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht prognostizierbar.

Insbesondere angesichts der Tatsache, dass von keinem möglicherweise betroffenen Landwirt die Einwendung von Fraßschäden erhoben wurde und daher insoweit eine Präklusion nach § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG eingetreten ist, ist es aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zumutbar diesen von der Landwirtschaftskammer vorgebrachten Einwand unter Berücksichtigung der oben dargelegten Nichtprognostizierbarkeit hinter die mit der Maßnahme verbundenen positiven Effekte zurücktreten zu lassen. Das mit der Maßnahme – hierzu gehören auch die Kompensationsmaßnahmen – verfolgte Ziel, die Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs, überwiegt die geltend gemachte Auswirkung auf die Landwirtschaft. Die Bedenken der Landwirtschaftskammer werden daher insoweit zurückgewiesen.

b) Weiter trägt die Landwirtschaftskammer Bedenken gegen den Flächenverbrauch der Ausgleichsmaßnahme vor, der einen unwiderruflichen Verlust der Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung bedeute. Diese werden von der Planfeststellungsbehörde aufgrund nachfolgender Überlegungen nicht geteilt.

Die Ausgleichsmaßnahme bezweckt unter anderem die Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise (vgl. Legaldefinition des Ausgleichs in § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG sowie die Ausführungen unter B. III. 3.1.1.8). Zum geforderten qualitativen Ausgleich ist es denknotwendig, Flächen einer anderweitigen Nutzung zugunsten von Naturschutz und Ökologie zu entziehen. Dabei muss die Ausgleichsmaßnahme in einem räumlich-funktionalem Zusammenhang zu dem Eingriff stehen. Ferner dürfen nur solche Flächen in Anspruch genommen werden, die sich für Ausgleichsmaßnahmen objektiv eignen, d.h. aufwertungsbedürftig und -fähig sind. Dies ist der Fall, wenn die Flächen in einen Zustand versetzt werden können, der im Vergleich mit dem früheren als ökologisch höherwertig einzustufen ist (BVerwG, Beschluss vom 07.07.2010, Az.: 7 VR 2/10 m. w. V.). Nach der Rechtsprechung des BVerwG zu § 19 BNatSchG a. F. sind landwirtschaftlich genutzte Grün- und Ackerflächen generell von begrenztem ökologischen Wert und deshalb aufwertungsfähig (BVerwG, Urteil vom 15.01.2004, Az.: 4 A 11.02, juris Rn. 55).

Die Notwendigkeit der Inanspruchnahme der fraglichen Flächen ergibt sich aus der Tatsache, dass Alternativen hinsichtlich des Standortes für naturschutzrechtliche

Ausgleichsmaßnahmen nur in sehr begrenztem Umfang denkbar sind, da - wie oben dargestellt - zum einen nur Flächen in Betracht kommen, die aufwertungsbedürftig und -fähig sind, zum anderen aber auch der räumlich-funktionale Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich gewahrt bleiben muss.

Angesichts der geringen Größe der für die Kompensationsmaßnahme beanspruchten Fläche (ca. 1 ha), die der Landwirtschaft entzogen wird, sind zudem nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine relevanten Auswirkungen auf den öffentlichen Belang Landwirtschaft insgesamt zu erwarten.

Mit der in der Neufassung des BNatSchG vom 01.03.2010 eingeführten Regelung des § 15 Abs. 3 ist eine spezielle Rücksichtnahmepflicht agrarstruktureller Belange für den Fall einer Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlichen Flächen für die Kompensation festgelegt. Unter Beachtung der oben genannten Anforderungen an die Ausgleichsmaßnahmen und der gesetzlichen Rücksichtnahmepflicht hat die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung die Belange der Landwirtschaft ausreichend berücksichtigt, ihnen jedoch im Vergleich zu den mit dem Vorhaben verfolgten Zielen und positiven Auswirkungen eine untergeordnete Bedeutung beigemessen.

3.2.3 Belange Dritter

Gemäß § 14 Abs. 1 WaStrG ist die Planfeststellungsbehörde verpflichtet, neben den öffentlichen Belangen auch die von dem Vorhaben berührten privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

3.2.3.1 Inanspruchnahme von Grundstücken

Die Inanspruchnahme von Grundstücken ist für das Bauvorhaben selbst, die Baustellenflächen sowie für die gesetzlich vorgeschriebenen Kompensationsmaßnahmen notwendig. Für die Verwirklichung des Vorhabens einschließlich der Kompensationsmaßnahmen werden ausschließlich Flächen, die bereits im Eigentum der TdV stehen, benötigt. Für die Ausgleichsmaßnahme ist jedoch ein derzeit an I-5 verpachtetes Grundstück vorgesehen.

Das Interesse des Pächters an einer ungestörten Nutzung des Grundstücks in der bisherigen Weise gehört zu den abwägungserheblichen Belangen. Das Pachtverhältnis erfährt zwar eine für den Pächter nachteilige Änderung bezüglich der Nutzung

des für die Ausgleichsmaßnahme vorgesehenen Flurstücks, nämlich eine Einschränkung der Bewirtschaftung durch die Anlegung des Stillgewässers und die Anordnung der extensiven Grünlandnutzung für die Restfläche. Jedoch ist zwischen der TdV und dem Pächter eine Pachtentgeltregelung getroffen worden, die den mit der Nutzungseinschränkung verbundenen Nachteil ausgleicht (vgl. B. III. 7). Unter Berücksichtigung dieses Ausgleichs ist das Wohl der Allgemeinheit (vgl. Ausführungen unter B. III. 1) eindeutig höher zu bewerten.

3.2.3.2 Schäden an Bauwerken

Im Umfeld der Baumaßnahme befinden sich ein Wohnhaus (über 430 m entfernt) und ein landwirtschaftlicher Betrieb (über 180 m entfernt). Durch die Erschütterungen und Schwingungen infolge der Rammarbeiten sind keine Schäden an den genannten Immobilien zu befürchten.

Denn ausweislich der durch die TdV nachträglich eingeholten Stellungnahme der Bundesanstalt für Wasserbau vom 01.07.2010 zu den Auswirkungen von Rammarbeiten werden die einschlägigen Anhaltswerte der DIN 4150-3 (Erschütterungen im Bauwesen, Einwirkungen auf bauliche Anlage), bei deren Einhaltung erfahrungsgemäß keine Schäden an Bauwerken zu erwarten sind, mit sehr großer Wahrscheinlichkeit nicht überschritten (vgl. Anordnung unter A. III. 2.6).

Da schädliche Auswirkungen an den umliegenden Objekten mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden können, ist laut dieser Stellungnahme keine Beweissicherung durchzuführen.

Dieser fachlichen Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

4. Abwägung

Die Feststellung des Planes konnte gem. §§ 14, 14b WaStrG in Verbindung mit § 74 VwVfG nach Würdigung aller betroffenen öffentlichen und privaten Belange erfolgen, da Versagungsgründe gemäß § 14b Nr. 11 WaStrG nicht vorliegen, das Vorhaben im öffentlichen Interesse liegt und dieses im vorliegenden Fall den Interessen und Rechten Dritter, den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes sowie sonstigen öffentlichen Belangen vorgeht.

Wie unter B. III. 3 im Einzelnen festgestellt, sind mit dem Vorhaben keine erheblich negativen Beeinträchtigungen der Umwelt und der sonstigen abwägungserheblichen

Belange verbunden, die nicht durch angeordnete Schutzmaßnahmen minimiert und ansonsten durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden können. Daher werden allenfalls geringfügige nachteilige Auswirkungen verbleiben, die jedoch im Interesse des Vorhabens erforderlich und deswegen hinzunehmen sind.

Für das Vorhaben sprechen zunächst die unter B. III. 1 festgestellten positiven Auswirkungen für die Allgemeinheit, insbesondere die Verbesserung der Verkehrssituation. Durch die Anpassung der Seeschiffahrtsstraße Hunte an die Bedürfnisse der Schifffahrt wird die Leistungsfähigkeit dieser Wasserstraße erhöht, wodurch positive wirtschaftliche Effekte auf die Region, insbesondere durch Steigerung der Umschlagzahlen am Oldenburger Hafen, zu erwarten sind.

Nach Bewertung und Gegenüberstellung aller betroffenen öffentlichen und privaten Belange zu den mit dem Vorhaben verbundenen positiven Wirkungen ist die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis gelangt, dass das Projekt insgesamt dem Allgemeinwohl dienlich ist. Es sind keine entgegenstehenden Belange vorhanden, die einzeln oder in der Summe betrachtet ein solches Gewicht haben, dass sie gegenüber dem mit diesem Planfeststellungsbeschluss genehmigten Vorhaben als vorrangig einzustufen sind.

5. Begründung der Anordnungen

Die unter Abschnitt A. II. getroffenen Anordnungen sind durch das Vorhaben bedingt und im öffentlichen Interesse erforderlich (§ 74 Abs. 2 VwVfG). Sie dienen der Verhütung oder dem Ausgleich von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit. Die konkrete Begründung der einzelnen Anordnungen ist in kursiver Schrift in direktem Kontext zu diesen erfolgt.

6. Begründung des Vorbehalts weiterer Anordnungen

Der Vorbehalt weiterer Anordnungen in Abschnitt A. IV dieses Planfeststellungsbeschlusses ist im Interesse der Einwender sowie zum Schutz des Wohles der Allgemeinheit gerechtfertigt und erforderlich. Der Planfeststellungsbehörde soll damit die Möglichkeit eröffnet werden, der Trägerin des Vorhabens gegebenenfalls weitere nachträgliche Maßnahmen aufzuerlegen, wenn durch den Ausbau im Zeitpunkt des

Beschlusses nicht erkennbare schädliche Umwelteinwirkungen auftreten. Gleiches gilt bei Auftreten von Gefahren. Die Zulässigkeit des Vorbehalts ergibt sich aus § 75 Abs. 2 VwVfG.

7. Begründung der Entscheidung über die Einwendungen

- Die Einwendung I-3 ist gegen die Inanspruchnahme des im Eigentum des Einwenders stehenden Grundstücks für die Durchführung der Ausgleichsmaßnahme gerichtet. Durch die räumliche Verlegung der Kompensationsmaßnahme auf eine im Eigentum der TdV stehende Fläche (erste Planänderung) ist die Einwendung I-3 gegenstandslos geworden und daher zurückzuweisen.
- Die Einwendung I-4 ist nach der seitens der TdV durchgeführten informatorischen Besprechung am 06.07.2010, in der sämtliche Bedenken des Einwenders - hauptsächlich bezüglich der ursprünglichen Lage der Ausgleichsmaßnahme - ausgeräumt wurden, mit Schreiben vom 18.07.2010 zurückgenommen worden.
- Die Einwendung I-5 seitens des Pächters der für die Ausgleichsmaßnahme vorgesehenen Fläche hat sich durch die mit der TdV am 11./27.05.2010 erzielte Einigung erledigt. Der erste Teil der Einigung bestand in der durch die zweite Planänderung umgesetzten Verlegung der Ausgleichsmaßnahme innerhalb des überplanten Grundstücks (vgl. zu den Einzelheiten die Ausführungen unter A. II, B. I. 3 und B. III. 3.1.1.8 sowie den Planänderungsantrag vom 28.05.2010). Im zweiten Teil einigten sich der Einwender und die TdV über eine ausgleichende Pachtentgeltregelung, die allerdings nicht Gegenstand der Einwendung war.
- Die Forderung des Unterhaltungsverbandes Wüsting nach einer Haftungsregelung zulasten der TdV für den Fall, dass infolge der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen Schäden an den Verbandsgewässern bzw. Mehraufwendungen für die Gewässerunterhaltung entstehen, war zurückzuweisen. Denn die Möglichkeit eines Schadenseintritts ist derzeit nicht absehbar und kann durch Einhaltung der in der Planung vorgesehenen Abstandsstreifen (Räumstreifen) von 5 m zu den Verbandsgewässern laut Zusicherung der TdV ausgeschlossen werden (vgl. Lageplan Ausgleichsmaßnahme vom 17.05.2010, Planunterlage 3, Zeichnung Nr. 2.1). Sollten derzeit nicht voraussehbare nachteilige Wirkungen des Vorhabens

auf Rechte anderer im Sinne des § 75 Abs. 2 VwVfG eintreten, werden diese nach Maßgabe des geltenden Rechts ausgeglichen. Ein entsprechender Vorbehalt nachträglicher Anordnungen ist unter A. IV aufgenommen.

8. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit

Die unter A. VI getroffene Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit dieses Planfeststellungsbeschlusses ist gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses geboten. Dieses öffentliche Vollzugsinteresse überwiegt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde das Interesse etwaiger Kläger an der Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung ihrer gegen diesen Planfeststellungsbeschluss möglicherweise erhobenen Klagen.

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit folgt zunächst aus Gründen, die auch für den Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses maßgeblich sind (vgl. Abschnitt B.III.1). Um die Bundeswasserstraße Hunte in dem betroffenen Abschnitt der stetigen Entwicklung zu größeren Schiffseinheiten in Ergänzung zu den in den vergangenen Jahren bereits erfolgten Infrastruktur-Verbesserungsmaßnahmen weiter anzupassen, d.h. eine sichere und leichte Passage der Hunte für größere Schiffstypen zu ermöglichen, ist die Verlegung des Warteplatzes Buttelerhörne konsequenterweise erforderlich. Da bereits jetzt Begegnungen zwischen größeren bzw. breiteren Schiffen (über 2000 tdw bzw. über 10,5 m) aufgrund der ungünstigen Verkehrsbedingungen in der Hunte stark eingeschränkt sind und eine weitere Zunahme der Schiffe dieser Größenordnung zu erwarten ist, ist im Hinblick auf die Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs eine beschleunigte Umsetzung des Vorhabens notwendig.

Demgegenüber sind keine derart gewichtigen Betroffenheiten erkennbar, dass sie dem Sofortvollzug entgegenstünden. Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen sind durch festgelegte Schutzauflagen auf ein zulässiges und hinnehmbares Maß reduziert, sodass dem Vorhaben der Vorrang gegenüber den betroffenen öffentlichen und privaten Belangen einzuräumen ist (vgl. B. III. 4). Aufgrund der Verfügungsgewalt der TdV über die für das Vorhaben vorgesehenen Flächen ist auch keine zwangsweise Inanspruchnahme privater Flächen notwendig.

Die Planfeststellungsbehörde gelangt nach abwägender Betrachtung zu der Überzeugung, dass das Interesse eventueller Kläger an einer umgehenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe zurücktreten muss.

9. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 47 Abs. 1 WaStrG i. V. m. § 1 der Kostenverordnung zum Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG-KostV) vom 08.11.1994 (BGBl I S. 3450) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9.12.2006 (BGBl. I S. 2833) und § 8 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz (VwKostG) vom 23.06.1970 (BGBl I S. 821), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.08.2008 (BGBl. I S. 1793).

Gemäß § 10 Abs. 2 VwKostG entbindet die Gebührenfreiheit nicht von der Erstattung der in § 10 Abs. 1 VwKostG aufgeführten Auslagen. Es werden jedoch keine Auslagen von der TdV erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht (§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 VwGO) erhoben werden.

Örtlich zuständig ist:

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht
Uelzener Straße 40
21335 Lüneburg

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des

öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Außerdem sind die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten (§ 67 Abs. 4 VwGO).

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben (§ 14e Abs. 5 WaStrG). Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn

1. ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und
2. der Beteiligte seine Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem für die Anfechtungsklage zuständigen Gericht (Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Adresse: wie vor) gestellt und begründet werden (§ 14e Abs. 3 WaStrG).

Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerter einen hierauf gestützten Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Kenntniserlangung von diesen Tatsachen bei dem genannten Gericht stellen und begründen (§ 14e Abs. 4 WaStrG).

Im Auftrag

Boss